



Stadt Soltau

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf

Stand: 06.05.2024

Bearbeitung:

Büro für Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Edgar Englert-Piorkowsky
Forssmannweg 15
30627 Hannover

Inhalt

- Begründung Teil I –

1.	ANLASS DER PLANUNG	2
2.	LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	2
3.	GRUNDLAGEN	3
3.1	Fachgesetze	3
3.2	Fachgutachten.....	3
3.3	Raumordnungsplan des Bundes für den Hochwasserschutz	4
3.4	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	5
3.5	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis	6
3.6	Entwicklungen aus dem ISEK.....	7
3.7	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....	7
3.8	Rechtsverbindlicher Bebauungsplan.....	8
4.	ZIEL, ZWECK UND AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG	8
4.1	Städtebauliche Zielsetzung.....	8
4.2	Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes	10
4.3	Immissionsschutz.....	10
4.4	Belange von Natur, Landschaft und Klima	11
4.4.1	Allgemeines.....	11
4.4.2	Wald.....	12
4.4.3	Artenschutz	12
4.5	Verkehr, Ver- und Entsorgung	13
4.6	Bodenschutz, Abfallrecht, Altlasten, Denkmalschutz.....	14

- Begründung Teil I -

1. ANLASS DER PLANUNG

Anlass für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau ist die Schaffung von Parkplätzen und Mobilitätsangeboten am DB-Haltepunkt „Soltau Nord“. Dies soll den einfachen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr zum Schienenpersonennahverkehr ermöglichen und das widerrechtliche und unkontrollierte Parken von Kraftfahrzeugen in der Nähe des Haltepunktes verhindern. Im Zuge der Planung sind ebenfalls Park+Ride / Bike+Ride Möglichkeiten, Rollstuhlparkplätze, Parkplätze für Frauen und Lademöglichkeiten für E- Mobilität geplant. So soll ein reibungsloser und barrierefreier Übergang zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln gewährleistet und der innerstädtische Verkehr entlastet werden. Touristen und Pendler werden angeregt, auf das Auto zu verzichten und vermehrt auf nachhaltigere Verkehrsmittel des Umweltverbundes umzusteigen. Dies steigert Soltaus Attraktivität und kommt sowohl der Gesundheit als auch der Umwelt zugute. Daher stellt diese Maßnahme eine wichtige städtische Investition in die Zukunft dar.

Das für die Planung vorgesehene Grundstück ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die zwischen Gleiskörper und Plangebiet liegende Bahnverkehrsbegleitfläche verläuft entlang der Gleise in Richtung Gasbohrplatz und wird als landwirtschaftlich befahrener Weg genutzt. Landwirtschaftliche Maschinen werden jedoch durch widerrechtlich und ungeordnet parkende PKWs von Pendlern beim Befahren behindert.

Durch Soltaus verkehrsgünstige Lage an der Bundesautobahn sowie zwischen drei Metropolregionen (Hamburg, Hannover/Braunschweig/Göttingen/Wolfsburg und Bremen/Oldenburg), ist die Stadt ein wichtiger Arbeitsplatz- und Einpendlerstandort innerhalb des Heidekreises.

Eine Erhöhung der Pendlerzahlen ist daher auch in Zukunft zu erwarten. Eine leistungsfähige und komfortable Bahnhofsinfrastruktur mit ausreichend dimensionierter Park+Ride - Stellplatzfläche kommt dieser Entwicklung entgegen.

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt im Planungsgebiet nicht vor.

Zeitnah zur Aufstellung der 57. Flächennutzungsplanänderung stellt die Stadt Soltau den 123. Bebauungsplan „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ auf, um durch verbindliche Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Verkehrsinfrastrukturmaßnahme zu schaffen. Die Bezeichnung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde gegenüber dem Stand des Vorentwurfs in „Mobilitätsknoten Soltau Nord“ geändert.

2. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Soltau, angrenzend an den Haltepunkt Soltau-Nord. Im Südosten wird das derzeit bewaldete Gebiet begrenzt von der Winsener Straße, im Westen befinden sich die Bahngleise und dahinter die Hotel Park-Soltau GmbH. Die Abgrenzung des ca. 0,5 ha großen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

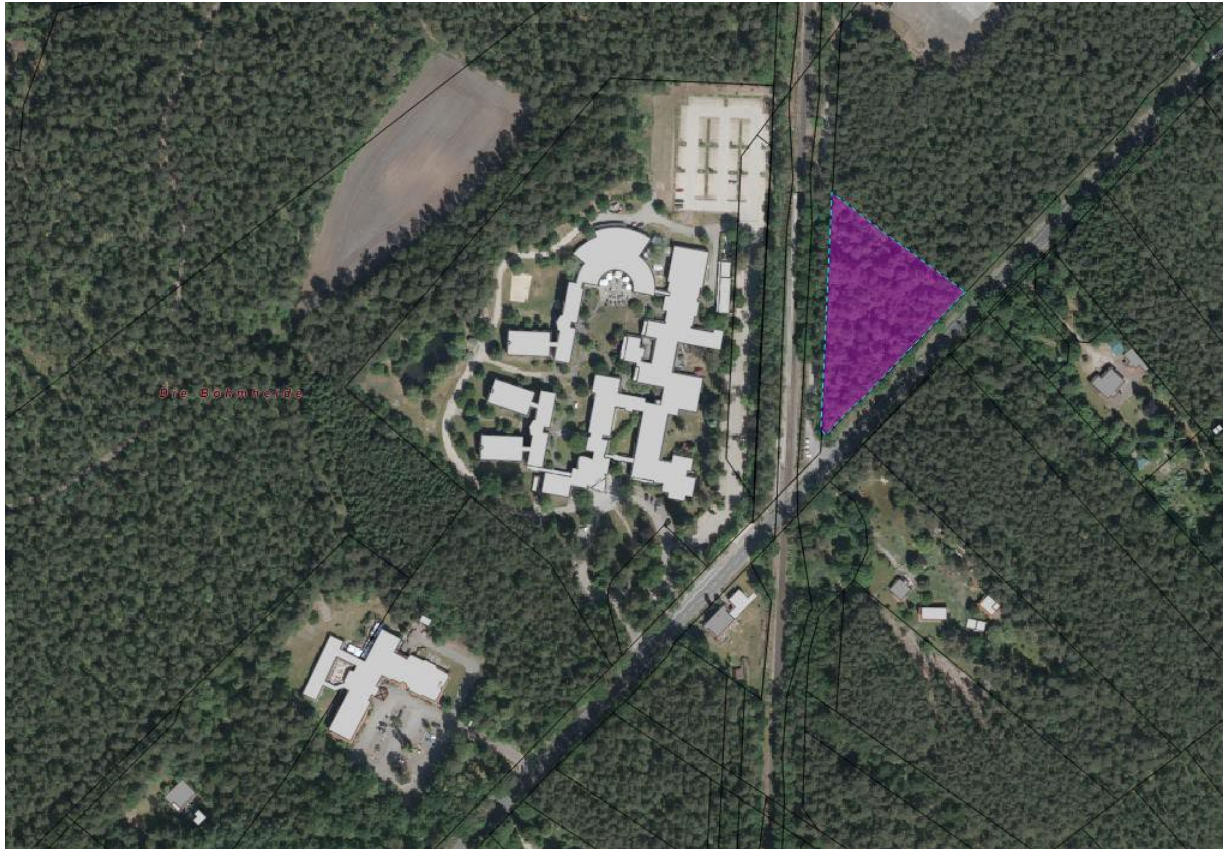


Abb.1: Lage und Abgrenzung des Planänderungsgebietes - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019 (ohne Maßstab)

3. GRUNDLAGEN

3.1 Fachgesetze

Für die Durchführung der 57. Flächennutzungsplanänderung sind vor allem das Baugesetzbuch (BauGB), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Naturschutzgesetze des Bundes (BNatSchG) und des Landes Niedersachsen (NAGBNatSchG), das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie die Immissionsschutz-Gesetzgebung mit entsprechenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.2 Fachgutachten

Im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Fachgutachten in Begründung und Umweltbericht berücksichtigt:

- Verkehrsplanerische Stellungnahme (Dezember 2021)
- Ergebnis einer Luftbildauswertung auf Kampfmittel (Juli 2020)
- Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung (Oktober 2021, Januar 2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (März 2024)
- Ergebnis der faunistischen Kartierung (Juli 2020) und
- Biotopkartierung (Juli 2020).

3.3 Raumordnungsplan des Bundes für den Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden durch dieses Planwerk Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement getroffen. Diese Regelungen

beziehen sich insbesondere auf die Siedlungsentwicklung, wesentliche Infrastrukturen und die Gewinnung bzw. Freihaltung von Retentionsflächen.

In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Diese Ziele und Grundsätze wirken also unmittelbar.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

In diesem Sinne ist der Bebauungsplan Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ eine raumbedeutsame Planung und muss die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz beachten bzw. in der Abwägung berücksichtigen.

Unter Pkt. 2. Klimawandel und -anpassung wird im Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz u.a. im Ziel I.2.1 festgelegt, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen vorausschauend zu prüfen sind.

Das einzige Fließgewässer im größeren Umkreis um das Plangebiet ist die Böhme, ein Gewässer 2. Ordnung. Die Böhme ist im Bereich des Plangebietes ca. 0,58 km von diesem entfernt.

Das Plangebiet liegt weit außerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Böhme. Die Grenzen der Gefahrengebiete in allen drei Kategorien HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} liegen vergleichbar weit entfernt westlich des Plangebietes

Eine Gefährdung durch Hochwasser besteht daher für die geplanten Nutzungen im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

Die Stadt Soltau setzt verstärkt in geplanten Baugebieten für Wohnen und Gewerbe, bei Planungen für Nutzungen, die i.d.R. großflächige Versiegelungen benötigen, und bei Infrastrukturmaßnahmen sowohl auf eine Reduzierung der Versiegelung als auch auf eine Schaden vermindernde Steuerung von Überschwemmungs- und Starkregenereignissen (z. B. durch Berücksichtigung des städteigenen Leitfadens für nachhaltigere Gestaltung von Baugebieten in der Bauleitplanung).

Im Bebauungsplan Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ sind Festsetzungen zur Verminderung der Versiegelung durch die Stellplatzanlagen der Park+ Ride-Anlage und zur Retention von Oberflächenwasser getroffen worden. Diese dienen auch der Reduzierung der negativen Auswirkungen von Starkregenereignissen.

3.4 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bestehende Bahnverkehrsbetriebsanlage des Mittelzentrums Soltau aufgewertet. Der Haltepunkt „Soltau Nord“ wird mit kombinierten Park + Ride / Bike + Ride Parkplätzen sowie Rollstuhl-

Parkplätzen und Parkplätzen für Frauen ergänzt. Die Ausstattung mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität stellt die Voraussetzung für eine klimafreundliche Verkehrsentwicklung der Zukunft her.

Die für die Maßnahme relevanten Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur von Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr lauten:

- Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen - als auch für den Güterverkehr - verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.
- Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr zu ÖPNV und Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

Um den Anteil des Schienenverkehrs am Personenverkehrsaufkommen zu erhöhen, sind neben der Optimierung des Schienennetzes auch infrastrukturelle Verbesserungsmaßnahmen an Bahnhöfen erforderlich. Ein möglichst kurzer Fahrweg mit dem Kfz und ein möglichst langer mit dem ÖPNV stärkt den Nahverkehr und entlastet die Stadtzentren, benötigt jedoch auch zusätzliche Park + Ride / Bike + Ride Angebote in der gesamten Metropolregion Hamburg. Auch für Soltau, als Teil der Metropolregion Hamburg, hat das bequeme Parken am Bahnhof positive Auswirkung auf Stadt, Pendler, Straßen, Anwohner und Umwelt. Es erleichtert sowohl Touristen als auch Berufspendlern den Umstieg auf die Bahn und stärkt die Akzeptanz des Haltepunktes in der Öffentlichkeit und des ÖPNV im Allgemeinen.

Attraktive, sichere und komfortable Bahnstationen unterstützen die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs hin zum ÖPNV. So könnte ein Beitrag zur Verringerung der Autonutzung sowie der Parkplatzauslastung in innerstädtischen Bereichen geleistet werden. Eine Verbesserung vorhandener Bahnhofsinfrastruktur durch P+R / B+R Stellplätze inklusive Lademöglichkeiten für E-Mobilität sowie barrierefreie Parkplätze für Menschen mit Behinderung stellt daher eine städtebauliche und verkehrliche Maßnahme dar, die ein Baustein einer zukunftsorientierten kommunalen Verkehrsplanung ist.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 in der Fassung von 2022 bzw. ist mit diesen vereinbar.

3.5 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis

Der Kreistag hat am 15.12.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) eingeleitet. Die Aufstellung des RROP erfolgt nach § 13 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

„Die wesentlichen Ansprüche an das RROP sind die veränderten Änderungen an die Raumnutzung. Es gilt, diese zu koordinieren und allen Raumansprüchen den entsprechenden Wert beizumessen. Neben der Anpassung an das LROP in der Fassung vom 26. September 2017, welches in Teilen 2022 geändert worden ist, werden im weiteren Verfahren insbesondere die Themen Energie, Biotopverbund, Klimaschutz und -anpassung behandelt.“ (Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Heidekreis - Bekanntmachung der

3.6 Entwicklungen aus dem ISEK

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorhandene Bahnverkehrsinfrastruktur im Mittelzentrum Soltau verbessert werden.

Die Förderung eines Verkehrs ohne fossile Treibstoffe sowie nachhaltig ökologische Verkehrskonzepte sind ein übergeordnetes Leitziel im integrierten Stadtentwicklungskonzept Soltau 2035. Die Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr hin zur Nutzung des ÖPNV unterstützt dieses Ziel und stellt eine notwendige Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel dar. Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird zudem den Verkehrsdruck auf das Soltauer Straßen- und Wegenetz reduzieren. Um das ÖPNV-Angebot gegenüber dem eigenen Auto noch attraktiver zu gestalten, wurde im Handlungsfeld „Verkehr und technische Infrastruktur“ das Ziel VI 3 „Modernisierung der Haltestellen (Barrierefreiheit, Parkplatzsituation, Leitsysteme...)“ festgelegt, die Bus- und Bahnhaltestellen bzgl. Barrierefreiheit und Parkplatzsituation zu modernisieren. Die Belange des Fuß- und Radverkehrs sollen im Rahmen einer guten Nutzbarkeit des ÖPNV berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Fläche bietet sich für eine Aufwertung des Haltepunktes an, da sie direkt an den Haltepunkt anschließt und somit kurze Wege garantiert. Das touristische Wegenetz mit seinen angrenzenden Wander- und Fahrradwegen profitiert ebenfalls von der Maßnahme, da PKWs und Fahrräder geparkt und aufgeladen werden können, während die Besucher die touristischen Wege nutzen und den Naturraum erfahren. Zusätzlich kann der entstehende Parkplatz als Treff- und Einstiegspunkt für Nutzer des Wegenetzes dienen. So erhöht sich auch das Naherholungspotential der umliegenden landschaftlichen Flächen für die Anwohner.

3.7 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist für den Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für Wald dargestellt. Südöstlich grenzt die Winsener Straße (Kreisstraße 2) an. Südlich der Winsener Straße grenzt eine Waldfläche an. Nördlich und östlich grenzen Waldflächen an. Westlich des Geltungsbereichs befinden sich Bahnanlagen, an die sich Sonstige Sondergebiete (SO) „Heime“ anschließen. Innerhalb dieser Flächen befindet sich das Hotel Park Soltau., Südwestlich der Winsener Straße schließen sich Sonstige Sondergebiete (SO) „Erholung“ anschließen.



Abb.2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Mit der Entwicklung dieser Verkehrsinfrastrukturmaßnahme stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht mehr überein, sodass die Darstellung der Fläche für Wald mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes in Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge zu ändern ist.

3.8 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Zwischen dem westlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ und dem Plangebiet liegt die Bahntrasse. Im Änderungsbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

4. ZIEL, ZWECK UND AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen am nordöstlichen Rand von Soltau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Park + Ride / Bike + Ride in Form der Darstellung einer Park + Ride - Anlage geschaffen werden.

Ein übergeordnetes Leitziel der Stadt Soltau ist die Förderung des Stadtverkehrs ohne fossile Treibstoffe (ISEK VI 1) sowie nachhaltig ökologische Verkehrskonzepte. Alternative Verkehrsmittel, Haltestellenmodernisierung, die Reduzierung des

Verkehrsdrucks auf das Straßen- und Wegenetz sowie die Stärkung der Nutzbarkeit multimodaler Mobilitätsketten leiten sich aus diesem übergeordneten Leitziel ab.

Rund 7.700 Einpendler fahren werktäglich nach Soltau, um in einem Unternehmen zu arbeiten. Diesen stehen rund 3.800 Auspendler gegenüber, wobei die Tendenz beider Ströme steigend ist. Dies verdeutlicht den gegenwärtigen und zukünftigen Parkplatzflächenbedarf an den Soltauer Bahnhöfen.

Die Verlagerung der Verkehre vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund ist ein essentieller Schritt, um einen nachhaltigen und ökologischen Stadtverkehr zu realisieren. Durch die Kombination aus möglichst kurzem Kfz- und möglichst langem ÖPNV-Fahrtweg gelangt der Pendler umweltschonend mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel zur Arbeitsstätte.

Um in Zukunft einen positiven Beitrag zum Klimaschutz beisteuern zu können und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen, sollten Anreize geschaffen werden. Dazu müssen Infrastrukturen ausgebaut und bedarfsorientiert modernisiert werden. Die Bahnhofsattractivierung durch den Umbau vom reinen Haltepunkt mit Ein- und Ausstiegsfunktion, hin zur Mobilitätsstation, die unterschiedliche Verkehrsmittel verknüpft und das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln gewährleistet, ist hierbei eine wichtige und unterstützende Maßnahme.

Das in der FNP-Änderung betroffene Flurstück 18/4 der Flur 14 der Gemarkung Soltau ist unbebaut und bewaldet. Im Südosten bildet die Winsener Straße (Kreisstraße 2) die Grenze des Planänderungsgebietes. Der Standort ist mit der Anbindung an die Kreisstraße 2 sowie der guten Erreichbarkeit des Haltepunktes „Soltau Nord“ per Bus verkehrsgünstig gelegen.

Weitere überörtliche Anbindungen bietet die über die Kreisstraße 2 erreichbare Bundesstraße 71, welche in Richtung Osten zur Anschlussstelle „Soltau-Ost“ und in Richtung Westen über Rotenburg (Wümme) und Bremervörde bis nach Bremerhaven führt. Eine überörtliche Anbindung in Richtung Süden über Celle bis nach Hannover ist durch die Bundesstraße 3 möglich. Westlich des Änderungsgebietes liegen die Berufsbildenden Schulen Soltau einschließlich Sportstätten. Das Gymnasium und die Oberschule grenzen südlich an die Berufsbildenden Schulen an. Südlich des Planänderungsgebietes ist vereinzelt Wohnbebauung vorhanden. Zudem entsteht südwestlich ein Neubaugebiet an der Winsener Straße. Südwestlich des Planänderungsgebietes befinden sich die Hotel Park-Soltau GmbH, das Heidehotel Soltauer Hof, eine Außenstelle der Berufsbildenden Schulen sowie die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Soltau e.V.

Mit der Aufwertung des Haltepunktes „Soltau Nord“ soll verkehrsgünstig im Bereich der Winsener Straße für die zahlreichen Pendler eine attraktive Umstiegsmöglichkeit auf die Bahn geschaffen werden, die künftigen Verkehrsanforderungen gerecht wird. Gleichzeitig wird das widerrechtliche und unkontrollierte Parken geregelt. Die Nähe zu den vorhandenen Naherholungsgebieten rundet die Maßnahme ab.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Da die Fläche direkt an die Kreisstraße 2 und an die Bahntrasse angrenzt, ist das Gebiet prädestiniert für die Nutzung als Parkplatzfläche. Für die Umsetzung der Maßnahme ist es notwendig, den vorhandenen Baumbestand aus den oben genannten Gründen zu beseitigen und an anderer Stelle zu ersetzen. Ein entsprechender Ausgleich für die Beseitigung des Baumbestandes wird im Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

Die Stadt Soltau setzt ihre Ziele zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur um. Deshalb sollen trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser erforderlichen Verkehrsinfrastrukturmaßnahme geschaffen werden. Die Stadt Soltau gewichtet die für eine Verkehrsinfrastrukturverbesserung sprechenden Belange höher als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes. Die Erholungsfunktion der angrenzenden Naherholungsbereiche wird von der Maßnahme profitieren, da ihre Erreichbarkeit und Nutzung durch die Neuschaffung des Parkplatzes erleichtert wird.

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau des vorhandenen Bahnhofs Nord in Form einer Parkplatzfläche mit Park + Ride / Bike + Ride inklusive zugehöriger Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sowie rollstuhlgerechte Parkplätze am nordöstlichen Ortsrand von Soltau geschaffen. Um die künftige bauliche Anlage planungsrechtlich abzusichern, wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ aufgestellt. Dieser wird als Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 parallel zur Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

4.2 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Es wird eine Park + Ride Anlage als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Mit der Planänderung wird eine Entwicklung vorbereitet, die es ermöglicht, ein bisher als „Fläche für Wald“ deklariertes Gebiet dahingehend zu entwickeln, damit dieses für die erforderliche Attraktivierung und Verbesserung der Soltauer Bahnhofsinfrastruktur zugänglich wird. Der Änderungsbereich bietet sich für eine Nutzungsänderung an, da er im Osten an die Bahntrasse angrenzt und direkt an einer Kreisstraße liegt. Die kurzen Wege vom Parkplatz zum Bahnsteig garantieren die Nutzung der Parkplatzfläche. Die Entwicklung hin zu einem Standort für Verkehrsinfrastruktur erfordert eine entsprechende planungsrechtliche Darstellung im Flächennutzungsplan.

Mit der Erweiterung der Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich verfolgt die Stadt Soltau das Ziel, durch die Schaffung von Kfz- und Fahrradstellplätzen einen vorhandenen Bahnhaltepunkt aufzuwerten. Damit setzt die Stadt ihre Ziele zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich (Schienenverkehr, Busverkehr) um. Die zusätzliche Ausstattung mit rollstuhlgerechten Stellplätzen sowie Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Kfz und E-Bikes) passt den Bahnhof Nord an die kommenden Umwelt- und Mobilitätsanforderungen an. Seine verkehrsgünstige Lage direkt an der Kreisstraße 2 sorgt zusätzlich für eine gute Frequentierung. Die an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen werden nicht verändert.

4.3 Immissionsschutz

Verkehrslärm

In der Umgebung des Planänderungsgebietes ist mit dem westlich an die Bahngleise angrenzenden Hotel, Tagungs- und Veranstaltungsort, sowie gastronomischen Angeboten eine prinzipiell konfliktfähige Nutzung zur geplanten Maßnahme vorhanden. Der geplante Parkplatz liegt jedoch ca. 60 m vom Hotel entfernt auf der anderen Seite der Bahngleise. Derzeit wird bereits widerrechtlich östlich der Bahngleise geparkt, sodass durch die Schaffung des Parkplatzes lediglich eine Nutzungsergänzung zur besseren Abwicklung des bestehenden Verkehrsaufkommens geschaffen wird. Somit ist aufgrund der Entfernung und der derzeit schon vorhandenen Emissionen durch den

Verkehr entlang der Kreisstraße 2 und der Bahnanlagen davon auszugehen, dass die Maßnahme den vorhandenen angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht entgegensteht. Daher ist die zu erwartende Zunahme des Zubringerverkehrs zur Park + Ride Anlage vernachlässigbar. Somit sind keine negativen immissionsbezogenen Mehrbelastungen im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten.

Schutzwürdige Wohnnutzungen befinden sich in etwa 750 m Entfernung südwestlich zum Plangebiet entlang der Winsener Straße. Für diese Bereiche ist folglich auch keine über die bestehende Belastung hinausgehende Mehrbelastung zu erwarten.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

4.4.1 Allgemeines

Das Planänderungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Soltau am Haltepunkt „Soltau Nord“, nördlich angrenzend an die Winsener Straße und ist derzeit bewaldet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“ und der Naturpark „Lüneburger Heide“ befinden sich ca. 170 m nordwestlich des Planänderungsgebietes. Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete können durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die wertvollen Bereiche nicht direkt an das Planänderungsgebiet angrenzen.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Wald“ in eine Park + Ride Anlage geändert werden. Mit der geplanten Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Beseitigung von Wald ergeben sich weitere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Zudem könnten die Waldbestände mit der Errichtung von baulichen Anlagen betroffen sein. Dies führt ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Mit der Beseitigung von Wald wird auch ein potentieller Lebensraum für Tiere entfernt. Die durchgeführte Untersuchung zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange weist nach, dass Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sind. Da es sich um Wald i.S. des NWaldLG handelt, werden für die Beseitigung in der verbindlichen Bauleitplanung zukünftig neue Waldflächen und Waldlebensräume geschaffen. Art und Umfang des Ausgleiches werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Entstehende Beeinträchtigungen durch die erforderliche Waldumwandlung nach dem NWaldLG werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden. Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 0,58 ha betroffen. Davon befinden sich ca. 0,06 ha westlich angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Die forstwirtschaftlichen Belange hinsichtlich der erforderlichen Waldumwandlung, das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung und der Kompensationsbedarf sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch ein Waldgutachten ermittelt worden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die mit dem geplanten Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen als ausgleich- und vertretbar. Die genannten Beeinträchtigungen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans zu konkretisieren und entsprechende Aussagen zur Vermeidung, Minderung und zum Ersatz zu treffen. Gemäß der städtebaulichen Zielsetzung ist die Umwandlung des mit

Bäumen bestehenden Arealen für die Stadtentwicklung zwingend erforderlich und durch Ersatzaufforstungen ausgleichbar.

4.4.2 Wald

Nach dem NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, 2011) ist Wald wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Wald im Planänderungsgebiet ist als Wald i.S. des NWaldLG zu beurteilen. Einer gesonderten Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Für die Beseitigung von Wald ist eine angemessene Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Das Planänderungsgebiet ist derzeit weitestgehend bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Für die Schaffung der Infrastruktur am Haltepunkt „Soltau Nord“ ist es notwendig, den gesamten Waldbestand zu beseitigen und an anderer Stelle entsprechend zu ersetzen. Durch den an das Änderungsgebiet angrenzenden Haltepunkt „Soltau Nord“ bietet sich das Gebiet als Park + Ride Anlage bevorzugt an. Deshalb sollen trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der dringend erforderlichen Optimierung von Bahnhaltestellen geschaffen werden. Die Stadt Soltau gewichtet die für eine Verkehrsinfrastrukturmaßnahme sprechenden Belange höher als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes. Für einen entsprechenden Ausgleich der Waldfläche in einem bestimmten Verhältnis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Sorge getragen.

Planungsalternativen stehen nicht zur Verfügung, da Park + Ride Anlagen nur in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofs sinnvoll sind.

Aus den genannten Gründen ist die Inanspruchnahme des Waldes vertretbar und dient den Belangen der Allgemeinheit. Insgesamt ist von der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 0,58 ha betroffen. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch ein Waldgutachten bestimmt worden, welches die forstfachlichen Belange behandelt und den Kompensationsbedarf ermittelt hat. Von der betroffenen Waldfläche befinden sich ca. 0,06 ha westlich angrenzend außerhalb des Plangebietes

4.4.3 Artenschutz

Um die artenschutzrechtliche Situation beurteilen zu können, wurden vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen mit mehreren Begehungen durchgeführt (IDN Ingenieur-Dienst-Nord, Oyten, September 2020). Ziel der Untersuchungen war, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und soweit erforderlich mögliche Verbotstatbestände vertiefend zu bewerten. Dabei wurden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen erfasst und größere Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm eingemessen. Durch mehrere Begehungen wurden in den Baumbeständen potenzielle Quartiere sowie Brut- und Jagdstandorte für Brutvögel und Fledermäuse erfasst. Für die Artengruppe der Brutvögel erfolgte dazu eine Brutvogelerfassung und Revierkartierung durch mehrere Begehungen. Für die

Fledermäuse wurden Detektorbegehungen durchgeführt.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es Nachweise einzelner Niststandorte von Brutvögeln sowie Höhlenstandorte, die potenziell von Fledermäusen als Tages- bzw. Zwischenquartier genutzt werden können. Zusammenfassend finden sich gerade für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet relativ wenige geeignete Quartiersstrukturen (vgl. IDN Ingenieur- Dienst-Nord, 2020). Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die verlorengehenden Habitatfunktionen im Bereich des Waldverlustes werden teilweise im angrenzenden Waldbereich und damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der gesamte Kompensationsbedarf ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches zu leisten. Unter Berücksichtigung der entsprechenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen können Verbotstatbestände oder andere artenschutzrechtliche Hindernisse ausgeschlossen werden. Auf notwendige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffsrisiken wird im Umweltbericht als Teil II der Begründung in den Kapiteln 7.1, 7.2 und 7.3 hingewiesen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu sichern.

Mit dem geplanten Vorhaben und der Beseitigung von Wald sind Gefährdungen lokaler Populationen durch den geplanten Eingriff gegeben weder bei den betroffenen Vogelarten noch bei den Fledermäusen gegeben.

4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt von der südlich gelegenen Winsener Straße (Kreisstraße 2) aus.

Damit die Räumstrecken der Bahnübergänge nicht negativ beeinflusst werden, muss eine Zufahrt zur Park + Ride Anlage mind. 27 m hinter der Beschränkung des Bahnüberganges erstellt werden. Dies wird im folgenden Bebauungsplan durch eine entsprechende Regelung zur Lage der Zufahrt umgesetzt.

Der Einfluss der P+R Anlage auf die Verkehrssituation ist im Rahmen eines Ortstermines am 10.11.2023 unter der Beteiligung der Straßenbaubehörde, der DB und der Polizei eingeschätzt worden.

Konkretere Festlegungen zur Zufahrt auf die Park + Ride Anlage oder zur Abwicklung des Verkehrsflusses im Bereich der Anlage sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Städtebauliches Ziel ist es, die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers über eine Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen zu lassen.

Bei den Böden handelt es sich gemäß LBEG-Kartenserver um mittel-trockene Braunerde-Podsole.

Im Zuge der großflächigen Versiegelung geht die Funktion des Bodens für die Grundwasserneubildung großflächig verloren. Falls die örtlichen Bodenverhältnisse es zulassen, soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung

gebracht werden. Ist das nicht bzw. nicht vollständig möglich, soll das Oberflächenwasser durch Rückhaltebauwerke (Retentionsbecken als nicht versiegelte Becken) zurückgehalten und gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. (Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 57 – Mobilitätsknoten Bahnhof Nord, S. 32; IDN- Ingenieurdienst Nord, März. 2024)

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG. Konkrete Angaben zum Löschwasserbedarf werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erfolgt durch die Stadtwerke Soltau GmbH und Co.KG. Die Erforderlichkeit von Transformatorenstationen (für Schnelllader) ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. Es wird davon ausgegangen, dass der Strom für Beleuchtung über PV-Anlagen auf dem Gelände der Park + Ride Anlage bereit gestellt wird.

4.6 Bodenschutz, Abfallrecht, Altlasten, Denkmalschutz

Bodenschutz Altlasten und Abfallrecht

Derzeit liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Planänderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Heidekreis unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Heidekreis.

Untersuchungsergebnisse zu Altablagerungen im Planänderungsgebiet liegen nicht vor. Werden im Aufstellungsverfahren Informationen über Altlasten mitgeteilt, werden diese - gegebenenfalls nach einer Altlastenuntersuchung - bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und seiner Umsetzung beachtet.

Kampfmittelbelastung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilte am 21.07.2020 mit, dass sich nach durchgeführter Luftbildauswertung ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigte.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu benachrichtigen.

Archäologischer Denkmalschutz

Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer näherer Umgebung bislang nicht bekannt. Die Entdeckung von Bodendenkmalen (archäologischen Funden) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der Stadt, dem

Landkreis Heidekreis als unterer Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Ein entsprechender Hinweis ist auch in dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr.123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ der Stadt Soltau aufzunehmen.



Stadt Soltau

57. Änderung des Flächennutzungsplans "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord"

Umweltbericht nach § 2a BauGB

- Begründung Teil II -

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: 6. Mai 2024
Projekt-Nr.: 5689-B

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	4
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	4
1.2	Standortauswahl	4
1.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes	12
3	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	13
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	13
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	13
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	13
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	14
3.2.1	Biotoptypen	14
3.2.2	Pflanzen	15
3.2.3	Tiere	15
3.2.3.1	Brutvögel	15
3.2.3.2	Fledermäuse	17
3.2.3.3	Weitere Tierartengruppen	18
3.3	Schutzgut Fläche	19
3.4	Schutzgut Boden	19
3.5	Schutzgut Wasser	22
3.5.1	Grundwasser	22
3.5.2	Oberflächengewässer	23
3.6	Schutzgut Klima und Luft	23
3.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	23
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
3.9	Schutzgut biologische Vielfalt	24
4	Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	26
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	26
4.2	Schutzgut Mensch	26
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	29
4.3.1	Pflanzen/Biotope	29
4.3.2	Tiere	30
4.4	Schutzgut Fläche	31
4.5	Schutzgut Boden	32
4.6	Schutzgut Wasser	34
4.6.1	Oberflächengewässer	34
4.6.2	Grundwasser	34
4.7	Schutzgut Klima und Luft	35
4.8	Schutzgut Landschaftsbild	36
4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
4.10	Schutzgut biologische Vielfalt	37
4.11	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	37
4.12	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	38

4.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle	39
4.14	Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben	39
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung	40
5.1	Nichtdurchführung der Planung	40
5.2	Durchführung der Planung	40
6	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele	41
6.1	Planungsalternativen	41
6.2	Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald	42
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung	43
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	43
7.2	Überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	44
7.2.1	Ermittlung des Eingriffsflächenwerts im Ist-Zustand	44
7.2.2	Ermittlung des Eingriffsflächenwerts im Planungszustand	45
7.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen	46
7.3	Maßnahmen zum Ausgleich	46
8	Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange	47
8.1	Brutvögel	47
8.2	Fledermäuse	48
8.3	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	49
9	Wald	51
10	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten	54
11	Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung	55
12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	57
13	Literatur- und Quellenverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013	15
Tabelle 3-2:	Brutvogelarten der Roten Listen im Untersuchungsgebiet	16
Tabelle 4-1:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	38
Tabelle 7-1:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	45
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des Bebauungsplans)	45
Tabelle 9-1:	Ersatzaufforstungsbedarf	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1–1:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	10
----------------	--	----

Anhang

Anhang 1	Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020.
Anhang 2	P+R-Anlage "Haltepunkt Nord". Aufstellung der naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens.
Anhang 3	Fortfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis)
Anhang 4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1 Veranlassung und Aufgabe

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Stadt Soltau beabsichtigt, die 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufzustellen. Zweck ist die Darstellung einer "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage", um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Flächen im Geltungsbereich werden zurzeit forstwirtschaftlich genutzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich eine "Fläche für Wald" dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst rd. 0,5 ha.

1.2 Standortauswahl

Geplant ist die Errichtung einer Park + Ride Anlage, die dem Bahnhof "Soltau-Nord" dienen soll. Daher können Standortalternativen nur im räumlichen Zusammenhang zum Bahnhof bestehen. Westlich der Bahnstrecke bestehen keine Standortalternativen, da die dortige Fläche durch den Hotelkomplex "Hotel Park Soltau" eingenommen wird. Südlich der Winsener Straße sind keine Flächen verfügbar, da dort bereits eine Bebauung mit einzelnen Gebäuden besteht.

Um einen Wechsel vom Verkehrsmittel Pkw zum Verkehrsmittel Bahn am Bahnhof "Soltau-Nord" zu ermöglichen, bestehen keine konzeptionellen Alternativen zur Park + Ride Anlage.

Die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Innenentwicklung bestehen nicht. I. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB wird mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, indem am gewählten Standort durch die vorhandene Anbindung an das Straßennetz die Neuversiegelung auf ein

Minimum reduziert werden kann. Die verkehrliche Erschließung ist gemäß der vom Verkehrsplanungsbüro Zacharias erstellten verkehrsplanerischen Stellungnahme sichergestellt, es sind nur geringe Wartezeiten für abbiegende Pkw zu erwarten, die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.

Aus städtebaulich-funktionaler Sicht ist der gewählte Standortbereich für die Errichtung einer Park + Ride Anlage geeignet.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Soltau umfasst insgesamt rd. 0,5 ha. Davon soll die gesamte Fläche als "Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage" ausgewiesen werden.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** (jeweils in ihrer zurzeit gültigen Fassung) sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zweck des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist es, bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen eine wirksame Umweltvorsorge zu betreiben und die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sollen bei allen Planungen und Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Gemäß Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Rodung des Waldes im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ab einer Flächengröße von über 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Einzelfallvorprüfung erforderlich. Im Planänderungsgebiet ist eine Waldfläche von ca. 0,5 ha vorhanden. Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau soll dieses Gebiet in eine Verkehrsinfrastrukturfläche geändert werden. Eine standortbezogene Einzelfallvorprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß Ziffer 12 der Anlage 1 zum NUVPG ist für den Bau eines Parkplatzes mit einer Größe von 0,5 ha eine allgemeine Einzelfallvorprüfung erforderlich. Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau wird der Bau eines Parkplatzes im Geltungsbereich vorbereitet, der rd. 0,5 ha Fläche umfasst. Eine allgemeine Einzelfallvorprüfung ist nicht erforderlich, da eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB erfolgt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- Tier- und Pflanzenschutz wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen

- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o. g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in § 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Laut § 8 Abs. 2 NWaldLG bedarf eine Waldumwandlung keiner Genehmigung der Waldbehörde, da die Umwandlung durch Regelungen in einem Bauleitplanverfahren erforderlich wird.

Das NWaldLG wird planrechtlich berücksichtigt, da sich innerhalb des Planänderungsgebietes eine forstwirtschaftliche Fläche befindet. Zur Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans wird ein Waldgutachten erstellt werden, welches die forstfachlichen Belange behandelt. Für detaillierte Aussagen zu den Waldbeseitigungsgründen wird auf Kap. 4.4 der Begründung verwiesen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor. Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Der Vorhabensbereich liegt nördlich der Stadt Soltau, die in der Darstellung des gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) als Mittelzentrum gekennzeichnet ist. Die Bahnstrecke Richtung Buchholz in der Nordheide ist als Hauptbahnstrecke, die Harburger Straße als Hauptverkehrsstraße und das FFH-Gebiet "Böhme" (DE 2924-301) als Natura-2000-Gebiet dargestellt.

Es ergeben sich keine für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Änderungen des LROP im Zuge der Änderung des LROP vom 7. September 2022.

Landschaftsprogramm (LAPRO) Niedersachsen

Der gesamte Bereich der Stadt Soltau stellt einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart und einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung dar. Der Vorhabensbereich befindet sich in einem schutzwürdigen Bereich mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung. Die weiteren Darstellungen des LAPRO (2021) finden sich auch im Landschaftsrahmenplan in vergleichbarer Weise wieder.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Heidekreis

Der Kreistag hat am 15.12.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

das Verfahren zur Neuaufstellung einer Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet (LANDKREIS HEIDEKREIS 2023). Die Aufstellung de RROP erfolgt nach § 13 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG):

"Die wesentlichen Ansprüche an das RROP sind die veränderten Änderungen an die Raumnutzung. Es gilt, diese zu koordinieren und allen Raumansprüchen den entsprechenden Wert beizumessen. Neben der Anpassung an das LROP in der Fassung vom 26. September 2017, welches in Teilen 2022 geändert worden ist, werden im weiteren Verfahren insbesondere die Themen Energie, Biotopverbund, Klimaschutz und -anpassung behandelt." (Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Heidekreis - Bekanntmachung)

(Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021)

Der länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz enthält keine für das Vorhaben relevanten Darstellungen.

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Soltau

Im wirksamen Flächennutzungsplan (2019) wird die Fläche im Bereich des geplanten Park + Ride Parkplatzes als Fläche für Wald dargestellt. Die Bahnstrecke ist als Bahnanlage dargestellt, die Winsener Straße als sonstige (über)örtliche Hauptverkehrsstraße. Eine Fläche südöstlich der Winsener Straße sowie eine westlich der Bahnstrecke weist die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft auf. Nördlich der Vorhabenfläche sind zwei 100-kV-Leitungen dargestellt. Südwestlich der Bahnstrecke ist eine Sonderbaufläche "Heime" dargestellt. Die übrigen Flächen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich sind als Flächen für Wald dargestellt.



Abbildung 1–1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Heidekreis

Im LRP des Landkreises Heidekreis von 2013 sind die folgenden Darstellungen im Vorhabenbereich vorhanden:

Karte 1 (Arten und Biotope): Im Geltungsbereich sind laut Landschaftsrahmenplan Biotoptypen von mittlerer Bedeutung vorhanden.

Karte 2 (Landschaftsbild): Beim Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen handelt es sich um Bereiche, die von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind. Der Geltungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit Nr. 641/121. Es handelt sich dabei um eine "Waldlandschaft der welligen Geest". Als besondere Landschaftselemente sind die Bahnstrecke, die 110-kV-Leitung sowie das rd. 550 m westlich der Bahnstrecke befindliche Naturdenkmal "Grundlose Kuhle" dargestellt. Südöstlich der Winsener Straße befindet sich eine Weihnachtsbaumkultur.

Karte 3a (Besondere Werte von Böden): Im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen ist laut Landschaftsrahmenplan "Heidepodsol unter Wald/Magerrasen" vorzufinden. Östlich der Winsener Straße befindet sich ein trockener und nährstoffarmer Extremstandort sowie Heidepodsol unter Heide.

Karte 3b (Wasser- und Stoffretention): Nördlich der 110-kV-Leitung befinden sich zwei Bereiche mit Dauervegetation, die eine hohe Erosionsgefährdung aufweisen.

Karte 4 (Klima und Luft): Die an die Kernstadt von Soltau angrenzenden Waldflächen sind als "Klima-Schutzwald" dargestellt. Der Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Flächen weisen keine Darstellungen auf.

Karte 5 (Zielkonzept): Im Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan die "Vernetzung naturnaher Wälder" als Ziel der Kategorie "Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung" vorgesehen. Im Bereich der 110-kV-Leitung ist als Ziel die Sicherung von Heiden und Magerrasen vorgesehen.

Karte 6 (Schutzgebiete): Nördlich des Vorhabenbereichs, in etwa 150 m parallel zur Winsener Straße beginnt der Naturpark "Lüneburger Heide". Nordöstlich des Vorhabenbereichs, im Bereich der 110-kV-Leitung sowie östlich der Winsener Straße, ist ein Gebiet (NSW-043) dargestellt, das der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) würdig ist. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Oberes Böhmetal" (HK-42), rd. 300 m westlich der Bahnstrecke, welches sich großflächig mit dem FFH-Gebiet "Böhme" (DE 2924-301) überschneidet und das LSG "Oeninger Bruch" (HK-28), rd. 450 m östlich des Geltungsbereichs. Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Schutzgebiete.

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung und der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Floristische und Faunistische Kartierungen in den Jahren 2019/2020 (Anhang 1 und 2)
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>)
- Niedersächsische Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>)

2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Park + Ride Anlage) unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die angrenzende Bahnstrecke und den Bahnhof von einer mittleren Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen von geringer bis mittlerer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkradius von rd. 50 m um den Änderungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf. Direkt angrenzend an den Bahnhof "Soltau-Nord" befindet sich der Hotelkomplex "Hotel Park Soltau". Weiter südlich an der Winsener Straße befindet sich das Hotel "Soltauer Hof". Diese Anlagen sind aufgrund ihrer Funktion für Erholungssuchende besonders empfindlich gegenüber Lärm. Eine hohe Vorbelastung besteht allerdings bereits aufgrund der Bahnstrecke und des Bahnhofs "Soltau-Nord".

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Auf der gegenüberliegenden Seite der Winsener Straße befinden sich einzelne Wohngebäude. Das Planungsgebiet liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Gebiet nordöstlich von Soltau. Es bestehen keine zusammenhängenden Wohngebiete oder sonstigen Bebauungen mit Ausnahme der bereits genannten.

Die zukünftige Nutzung als Park + Ride Parkplatz im Geltungsbereich selbst weist keine hohe Schutzbedürftigkeit auf.

Eine Vorbelastung der umgebenden Wohnnutzung besteht durch die Winsener Straße, durch den Betrieb des Hotelkomplexes und insbesondere durch die Bahnstrecke und den Bahnhof "Soltau-Nord".

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Mit den oben genannten Hotelanlagen bestehen Anlagen mit Erholungsfunktion in der Nähe des Geltungsbereichs. Durch den Geltungsbereich verläuft ein Waldweg, der als Teil des rd. 7,9 km langen regional bedeutsamen Wanderwegs "Eichhörnchen" ausgewiesen ist.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen (rd. 1,2 ha) umfasste den zukünftigen Geltungsbereich (rd. 0,5 ha) sowie angrenzende Bereiche zwischen der Bahnstrecke im Westen, der Winsener Straße (K 2) im Osten und dem angrenzenden Waldbestand im Norden.

Es wurde im Juli 2020 eine Biotoptypenkartierung anhand des Kartierschlüssels nach DRACHENFELS (Stand Februar 2020) durch Dipl.-Biol. Elisabeth Woesner durchgeführt.

In Tabelle 3-1 sowie im Biotoptypenplan (Karte 2 in Anhang 1) sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den fünf Wertstufen nach DRACHENFELS (2012 - Korrekturstand 20.09.2018), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: besondere Bedeutung

Wertstufe III: allgemeine Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: sehr geringe Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Wertstufe
1.6.1 Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)	V
1.22.2 Kiefernforst (WZK)	II
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	III
10.2.2 Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UMS)	III
12.1.1 Artenreicher Scherrasen (GRR)	I
13.4 Versiegelte Flächen (X) (DRACHENFELS: 13.1.11 Weg (OVW))	0

In der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) sind keine besonderen Schutzbedarfe für das Teilschutzgut Biotope vorgesehen.

Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich jedoch aus dem Vorkommen von Biotopen von herausragender Bedeutung (Wertstufe V) ableiten.

3.2.2 Pflanzen

Im Zuge der Biotoptypenerfassung im Juli 2021 wurden im Untersuchungsgebiet Exemplare der besonders geschützten Orchideenart Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) am westlichen und östlichen Waldrandbereich festgestellt.

Es besteht ein besonderer Schutzbedarf für das Teilschutzgut Pflanzen aufgrund des Vorkommens besonders geschützter Pflanzenarten.

3.2.3 Tiere

3.2.3.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Avifauna (rd. 1,2 ha) umfasste den zukünftigen Geltungsbereich sowie angrenzende Bereiche zwischen der Bahnstrecke im Westen, der Winsener Straße (K 2) im Osten und dem angrenzenden Waldbestand im Norden.

Von März bis Juli 2020 wurde durch Dipl.-Biol. Uwe Handke eine Brutvogelkartierung im Plangebiet durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005).

Die Kartierungen wurden am 28.03.2020, 14.04.2020, 08.05.2020, 08.06.2020, 21.06.2020 und am 05.07.2020 durchgeführt. Am 28.04.2020 und am 27.05.2020 fanden zwei Nachtexkursionen statt.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 25 Brutvogelarten mit zusammen 47 bis 68 Brutpaaren festgestellt. Die meisten der festgestellten Arten sind ubiquitäre Arten, die nicht als gefährdet eingestuft sind. Häufigste Brutvogelarten waren mit je 4 bis 7 Brutpaaren Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp.

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten stehen zwei Arten auf den Roten Listen (Niedersachsen/Bremen und Deutschland), keine der nachgewiesenen Arten sind streng geschützt. Diese Arten der Roten Listen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3-2: Brutvogelarten der Roten Listen im Untersuchungsgebiet

Brutvogelart	Rote Liste BRD (2021)	Rote Liste NI/HB (2015)	Reviere im Untersu- chungs- gebiet
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		V	1
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	1

Besonders geschützte, gefährdete Brutvogelarten

Im Wald, nahe der Winsener Straße wurde jeweils ein Revier des Feldsperlings und der Gartengrasmücke kartiert. Daneben kommen im Untersuchungsgebiet nur ubiquitäre, ungefährdete Brutvogelarten vor.

Gastvögel konnten im Rahmen der Begehungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht ein besonderer Schutzbedarf aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Brutvogelarten.

3.2.3.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen (rd. 1,2 ha) umfasste den zukünftigen Geltungsbereich sowie angrenzende Bereiche zwischen der Bahnstrecke im Westen, der Winsener Straße (K 2) im Osten und dem angrenzenden Waldbestand im Norden.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwischen dem 13.04.2020 und 04.10.2020 fünf Detektorbegehungen durch Dipl.-Biol. Uwe Handke durchgeführt. Die Begehungen erfolgten jeweils abwechselnd in der ersten/zweiten Nachthälfte. An potenziellen Quartierbäumen wurden bei den Detektorbegehungen Horchboxen aufgestellt.

Es konnten mindestens fünf Fledermausarten festgestellt werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das akustisch nicht unterscheidbare Artpaar Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*).

Da das Graue Langohr bisher nur im südlichen und östlichen Niedersachsen festgestellt wurde, wurden die Nachweise des Langohrs dem Braunen Langohr zugerechnet.

Es handelt sich bei den nachgewiesenen Arten um weit verbreitete Fledermausarten im nordwestdeutschen Tiefland. Alle vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt.

An den westlichen und östlichen Waldrändern im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt drei Balzreviere der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Wochenstuben- oder Winterquartiere nachgewiesen werden.

Ausgeprägte Jagdstrecken existiert entlang des Bahnseitenwegs (westlicher Waldrand), an der Winsener Straße (östlicher Waldrand) und entlang des kleinen Wanderwegs, der mittig durch den Geltungsbereich im Wald verläuft. Das Waldinnere wurde nur sehr selten zur Jagd genutzt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht ein besonderer Schutzbedarf aufgrund des Vorkommens streng geschützter Arten.

3.2.3.3 Weitere Tierartengruppen

Weitere Tierartengruppen wurden vorhabenbezogen nicht erfasst. Aufgrund der Habitatausstattung kann eine besondere Habitatfunktion für weitere Tierartengruppen und ein Vorkommen streng geschützter Arten weiterer Tierartengruppen ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Nachweise der beiden Arten aus dem Untersuchungsgebiet vor. In der Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich vergleichbare Lebensräume.

Reptilien

Reptilien wurden vorhabenbezogen nicht erfasst. Im Heidekreis ist mit den artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse zu rechnen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

Die lichten Waldrandbereiche im Untersuchungsgebiet stellen potenzielle Lebensräume der besonders geschützten Arten Waldeidechse (*Zootca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) dar. Es handelt sich dabei um weit verbreitete Arten mit relativ geringen Lebensraumansprüchen.

Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Schlingnatter oder Zauneidechse im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Ein Vorkommen dieser Arten ist potenziell am Bahndamm außerhalb des Geltungsbereichs möglich. Aufgrund der sehr geringen Mobilität der Arten (vor allem der Zauneidechse) ist mit einem Vorkommen der Arten im Geltungsbereich nicht zu rechnen.

Die Zauneidechse ist auf offene, vegetationslose, gut besonnte Stellen zur Eiablage angewiesen. Es werden wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume benötigt. Typischerweise werden Heiden, Magerrasen, Bahndämme, Abgrabungen und trockenwarme Säume besiedelt (LANUV 2019). Entsprechend gut ausgeprägte Habitatbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen von Zauneidechsen ist am ehesten direkt an der Bahnstrecke außerhalb des Geltungsbereichs zu rechnen (Bahndämme stellen mitunter die wichtigsten Lebensräume von Zauneidechsen dar), in diesem Bereich erfolgt jedoch kein Eingriff. Gleiches gilt auch für die Schlingnatter, die ebenfalls auf ein entsprechend gut ausgeprägtes Mosaik trockenwarmer Standorte angewiesen ist, steinige bis felsige Strukturen benötigt und deren Vorkommen daher ebenfalls allenfalls am Bahndamm erwartet werden kann (LANUV 2019).

Waldameisen

Waldameisen wurden vorhabenbezogen nicht erfasst. Im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bauten besonders geschützter hügelbauender Waldameisen vorkommen. Hinweise darauf konnten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht gefunden werden. Angrenzend an den Geltungsbereich verleiht großflächig Wald, sodass im Falle einer Betroffenheit ein Umsetzen von Ameisenhöfen außerhalb des Geltungsbereichs möglich wäre.

Weitere Tierartengruppen wurden vorhabenbezogen nicht erfasst. Aufgrund der Habitatausstattung kann eine besondere Habitatfunktion für weitere Tierartengruppen und ein Vorkommen streng geschützter Arten weiterer Tierartengruppen ausgeschlossen werden.

Für weitere Tierartengruppen besteht kein besonderer Schutzbedarf.

3.3 Schutzgut Fläche

Die mit der Realisierung des Vorhabens versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, d. h. die direkt beanspruchten Flächen, sind aktuell unversiegelt. Ein im Geltungsbereich verlaufender Wanderweg im Bereich des Waldes ist nicht weiter befestigt. Die östlich angrenzende Winsener Straße ist versiegelt (Asphalt), der westlich angrenzende Bahnseitenweg ist teilversiegelt (Schotter).

Die Nutzung der bislang unversiegelten Fläche erfolgt als forstwirtschaftlich (Wald) genutzte Fläche.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (2019) weist der Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung eine Darstellung als "Fläche für Wald" auf.

3.4 Schutzgut Boden

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung wird das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine ausführliche Bodenfunktionsbewertung entsprechend der in § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen.

Entsprechend des nicht flächenscharfen Maßstabs der Flächennutzungsplanänderung wird die Bodenfunktionsbewertung und Beschreibung nach Maßgabe des BauGB und BBodSchG an dieser Stelle überschlägig vorgenommen.

Im Geltungsbereich liegt laut Bodenübersichtskarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BÜK50) vorwiegend der Bodentyp flacher Braunerde-Podsol vor, lediglich im Nordosten sind stattdessen mittlere Podsole vorzufinden. Laut Landschaftsrahmenplan handelt es sich bei den Podsolen um Heidepodsole. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung wird auf Basis der BÜK50 als gering eingestuft. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist sehr gering. Der Geltungsbereich liegt laut NIBIS-Kartenserver (LBEG) und Landschaftsrahmenplan nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke ist ein seltener Boden vorhanden (podsoliger Regosol).

Im Folgenden wird eine überschlägige Bodenfunktionsbewertung nach § 2 BBodSchG vorgenommen.

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

Die Bedeutung des Bodens als Lebensraum- und Grundlage für Flora und Fauna wird durch die Betrachtung dieser als eigenständige Schutzgüter in Kapitel 3.1 und 3.2 berücksichtigt. Die Böden im Geltungsbereich sind überwiegend von allgemeiner Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

Die Bedeutung des Bodens für den Wasserhaushalt wird durch die Betrachtung dieses als eigenständiges Schutzgut in Kapitel 3.5 berücksichtigt. Die Böden im Geltungsbereich sind überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

Die Bedeutung des Bodens zum Schutze des Grundwassers wird durch die Betrachtung dieses als eigenständiges Schutzgut in Kapitel 3.5.1 berücksichtigt.

Die mittlere, langjährige Grundwasserneubildungsrate liegt im Geltungsbereich bei 200 - 300 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als "hoch" eingestuft.

Die Grundwasserneubildungsrate ist damit "hoch" im Sinne der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags.

Die Böden im Geltungsbereich sind überwiegend von allgemeiner bis hoher Bedeutung für den Schutz des Grundwassers.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Die Bedeutung des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird u. a. durch die Betrachtung des Schutzguts "kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" in Kapitel 3.8 berücksichtigt.

Die Archivfunktion (des Heidepodsoles) ist nicht ausgleichbar (LABO 2009). Die Heidepodsole im Geltungsbereich wurden aufgeforstet. Die Aufforstung geht mit einer nachhaltigen Veränderung der Böden einher, sodass der originäre Charakter der Heidewirtschaft im Boden nicht mehr erhalten ist (LBEG 2019). Daher sind die Heidepodsole im Geltungsbereich nicht als schutzwürdig aufgrund einer Archivfunktion zu betrachten.

Rohstofflagerstätte

Der Geltungsbereich liegt gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG innerhalb einer Erdöl- und Erdgas-Lagerstätte. Sie umfasst den gesamten Bereich zwischen der Kernstadt von Soltau und der Ortschaft Heber.

Fläche für Siedlung und Erholung

Die Bedeutung des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung wird durch die Betrachtung des Schutzguts Mensch in Kapitel 3.1, des Schutzguts Fläche in Kapitel 3.3 und des Schutzguts Landschaftsbild in Kapitel 3.7 berücksichtigt. Die Böden im Geltungsbereich sind ohne Bedeutung für Siedlungen und von allgemeiner Bedeutung für die Erholung.

Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Bedeutung des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird u. a. durch die Betrachtung des Schutzguts Fläche in Kapitel 3.3 und darüber hinaus in Kapitel 6.2 berücksichtigt. Die Böden im Geltungsbereich

sind von allgemeiner Bedeutung für die Forstwirtschaft und ohne landwirtschaftliche Bedeutung.

Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Böden im Geltungsbereich werden zurzeit nicht auf sonstige Weise wirtschaftlich oder öffentlich, für den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung genutzt.

Es besteht kein besonderer Schutzbedarf des Schutzgutes Boden.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Die mittlere, langjährige Grundwasserneubildungsrate liegt im Geltungsbereich bei 200 - 300 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als "hoch" eingestuft.

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Böhme Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch das NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand ebenfalls als "gut". Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor.

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 200.000" des NIBIS-Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebiets bei > 60 bis 65 m NHN.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ("Soltau-Schüttenbusch") liegt ca. 1,5 km westlich, das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet ("Heilquelle Soltau") ca. 1,4 km südwestlich des Vorhabenbereichs.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Es besteht ein besonderer Schutzbedarf des Teilschutzguts Grundwasser, da Böden mit einer Grundwasserneubildungsrate von mehr als 200 mm/Jahr betroffen sind.

3.5.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Beim nächstgelegenen größeren Gewässer handelt es sich um das Fließgewässer "Böhme", rd. 480 m westlich des Geltungsbereichs.

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer besteht kein besonderer Schutzbedarf.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Eine Funktion als Frischluftentstehungsgebiet kommt dem Wald im Geltungsbereich zu. Dem Untersuchungsgebiet kann eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

Verkehrsbedingte Vorbelastungen an Immissionen bestehen aufgrund der Nähe zur Winsener Straße und zum Bahnhof "Soltau-Nord" (Bahnverkehr, An- und Abreiseverkehr per Pkw).

Laut NIBIS-Kartenserver beträgt der Jahresniederschlag im Geltungsbereich 801 mm/a und die Jahresdurchschnittstemperatur 8,5 °C.

Für das Schutzgut Klima und Luft besteht aufgrund des Vorhandenseins von Frischluftentstehungsgebieten ein besonderer Schutzbedarf.

3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Beim Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen handelt es sich um Bereiche, die lt. Landschaftsrahmenplan von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind. Der Geltungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit Nr. 641/121. Es handelt sich dabei um eine "Waldlandschaft der welligen Geest", deren sandige Böden fast vollständig von sehr einheitlichen Kiefernforsten eingenommen werden. Das Waldgebiet wird durch die Bahnstrecke, die Kreisstraße K2 und zwei Hochspannungsleitungen zergliedert.

Durch die Bahnstrecke mit dem Bahnhof "Soltau-Nord" und den angrenzenden großen Hotelkomplex "Hotel Park Soltau" bestehen im Umfeld des Geltungsbereichs erhebliche Vorbelastungen für das Landschaftsbild. Landschaftsbildprägend sind in erster Linie die Kiefernwaldbestände.

Für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild besteht somit kein besonderer Schutzbedarf.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebiets. Archäologische Fundstätten sind ebenfalls nicht bekannt. Im Vorhabenbereich sind keine besonderen Kulturlandschaftselemente vorhanden. Durch den Geltungsbereich verläuft ein Waldweg, der als Teil des rd. 7,9 km langen Wanderwegs "Eichhörnchen" ausgewiesen ist und das Erleben von Kulturgütern wie dem Ehrenhain, dem Lönsstein oder dem Stöhrkreuz ermöglicht.

Im Geltungsbereich sind laut Landschaftsrahmenplan Heidepodsole vorhanden, welche als Böden von besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung eingestuft werden.

Die Archivfunktion (des Heidepodsoles) ist nicht ausgleichbar (LABO 2009). Die Heidepodsole im Geltungsbereich wurden aufgeforstet. Die Aufforstung geht mit einer nachhaltigen Veränderung der Böden einher, sodass der originäre Charakter der Heidewirtschaft im Boden nicht mehr erhalten ist (LBEG 2019). Daher sind die Heidepodsole im Geltungsbereich nicht als schutzwürdig aufgrund einer Archivfunktion zu betrachten.

Es besteht kein besonderer Schutzbedarf des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

3.9 Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen".

Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume widerspiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

Für das Schutzgut biologische Vielfalt besteht kein besonderer Schutzbedarf.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Nutzung als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage" ausgegangen werden:

- **Neuversiegelung** und Überbauung mit Gebäuden sowie sonstige teildurchlässige Befestigung von Flächen (anlagebedingt):
 - Verlust von Biotopstrukturen, Vegetation, Tierlebensräumen und von forstwirtschaftlichen Flächen
 - Störung der natürlichen Bodenfunktionen
 - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Nutzung durch **Park + Ride Anlage bzw. Parkplatz** (betriebsbedingt)
 - Lärmemissionen
 - Lichtemissionen
 - Abgase
 - gesteigertes Verkehrsaufkommen
 - Scheuchwirkungen auf Tiere

Baubedingt entstehen zusätzlich während der Baumaßnahmen zur Erschließung der Fläche und Errichtung von Gebäuden und anderen Anlagen temporäre Licht- und Lärmemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen.

4.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind bei der vorliegenden Planung in erster Linie die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm

betrachtungsrelevant. Dieser kann sich u. U. auf die Wohn- und Erholungsfunktionen und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen im Umfeld eines Vorhabens negativ auswirken. Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Nach Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB ist die Verursachung von Belästigungen zu prüfen.

Daneben können Beeinträchtigungen durch Schadstoffe (Verkehrsabgase) hervorgerufen werden.

Die weiteren Faktoren der Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB (Wärme und Strahlung) sind hinsichtlich der geplanten Nutzung als Verkehrsfläche nicht relevant.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Licht

Durch die Planung werden die Lichtimmissionen erhöht (Beleuchtung des Parkplatzes). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zur Reduktion der Immissionen zu treffen. Es bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen hinsichtlich der Lichtimmissionen durch den Bahnhof. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner erheblichen Erhöhung von Lichtimmissionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen haben könnten.

Bei einer ins Winterhalbjahr fallenden Bauphase sind baubedingt Lichtimmissionen durch Baustellenfahrzeuge und Baustellenbeleuchtung nicht ausgeschlossen. Diese wirken phasenweise (abends, morgens) und räumlich beschränkt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Lichtimmissionen lässt sich ausschließen.

Geruch und Staub

Während der Bauphase kann es zudem zu Staubimmissionen kommen. Da nur ein geringer Abstand des Geltungsbereichs zu angrenzenden Nutzungen (Bahnhof, Hotel) gegeben ist, sind bei den Baumaßnahmen bei trockener Wetterlage Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft auszuschließen.

Eine besondere Emissionsquelle für Geruch oder Staub wird durch die zukünftige Nutzung als Park + Ride Anlage nicht entstehen.

Lärm

Vorhabenbezogen wird es während der Bauphase zu Lärmimmissionen kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Baulärm sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm allerdings nicht zu erwarten.

Die Nutzung des Hotels ist als empfindlich gegenüber Lärmemissionen zu betrachten. Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die Lage an der Bahnstrecke und in direkter Nachbarschaft zum Bahnhof "Soltau-Nord". Eine ausgeprägte Erholungsnutzung ist, mit Ausnahme des Hotels, im Gebiet aufgrund der Lage nahe der Bahnstrecke K 2 nicht gegeben.

Verkehrsemissionen (Lärm und Abgase)

Im Umfeld des Geltungsbereichs (Bahnseitenweg) findet bereits im derzeitigen Zustand in erheblichem Umfang eine informelle Nutzung durch den ruhenden Verkehr statt. Die derzeitige unzulässige Nutzung des Wegeseitenraums als Parkplatz wird in Zukunft in geordneter Weise auf dem P + R Parkplatz erfolgen. Es ist jedoch nicht mit einer erheblichen Induzierung zusätzlichen Verkehrs zu rechnen, sodass vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm oder Verkehrsabgase hervorgerufen werden.

Für das Vorhaben der Park + Ride Anlage wurde eine verkehrstechnische Stellungnahme durch das Verkehrsplanungsbüro Zacharias eingeholt.

Für den Park + Ride Parkplatz wurden für die Bemessungsstunde pauschal 50 Kfz-Zu- und 50 Kfz-Abfahrten angenommen (jeweils 50 % von/ nach Norden und 50 % von/ nach Süden). Damit sind bei der geplanten Parkplatzkapazität von 30 Pkw- Stellplätzen auch mögliche Hol- und Bringverkehre (sog. "Kiss + Ride") abgedeckt. Zudem sind sowohl die Zu- als auch die Abfahrten in der Spitzenstunde berücksichtigt. In der Praxis erfolgen beim P + R die Zufahrten aber eher morgens, die Abfahrten nachmittags.

Die Berechnungen wurden mit minimalem Ausbauzustand ohne Linksabbiegestreifen oder Linksabbiegehilfen, Rechtsabbiegekeilen o.ä. durchgeführt. Aus den Berechnungen ergibt sich trotz der auf der deutlich sicheren Seite gewählten Verkehrsströme insgesamt eine gute Verkehrsqualität der Stufen B bzw. A. D. h., die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering bzw. die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm oder -abgase zu erwarten, größere Staus werden sich nicht bilden.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

4.3.1 Pflanzen/Biotop

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Durch die Darstellungen der 57. Änderungen des Flächennutzungsplans wird die Überbauung von bisher unversiegelten forstwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dabei wird Wald auf einer Fläche von rd. 0,5 ha gerodet werden. Es handelt sich damit um einen erheblichen Eingriff.

Der Eingriff in bislang unversiegelte Biotopstrukturen der Wertstufe V im Geltungsbereich ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123.

Der gesamte Kompensationsbedarf für die Beseitigung des Waldes wird durch Waldumwandlungen (§ 8 NWaldLG) hervorgerufen. Für das Schutzgut Biotop besteht neben den Ersatzaufforstungen kein Bedarf an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§ 8 Abs. 6 NWaldLG). Der Ausgleichsbedarf nach § 18 BNatSchG beschränkt sich auf den aus der Versiegelung des Bodens entstehenden Eingriff. Zudem werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 123 und beigelegte Artenschutzfachbeitrag (AFB) aus artenschutzrechtlichen Gründen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Tiere und Pflanzen festgelegt.

Der Standort der zwei Individuen der besonders geschützten Orchideenart Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) am westlichen und östlichen Waldrandbereich geht verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Grundsätzlich werden durch die Wahl des Standorts und den Erhalt hochwertiger Waldbestände durch die Darstellung einer "Fläche für Wald" Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige und störungsempfindlichere Bereiche weitestgehend vermieden.

Um die zwei Individuen der Breitblättrigen Stendelwurz zu erhalten, müssen diese vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt werden.

4.3.2 Tiere

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Bei den Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes handelt es sich sowohl um direkte Auswirkungen als auch um Folge- und Wechselwirkungen, da zwischen der Vegetation und dem faunistischen Arteninventar enge Verknüpfungen bestehen. Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in Habitatstrukturen verbunden.

Brutvögel

Im Zuge des zu erwartenden Eingriffs kommt es zur flächigen Rodung von Wald auf rd. 0,5 ha Fläche. Der Wald hat eine Bedeutung als Habitat für Brutvögel. Die Brutstandorte mehrerer gefährdeter Vogelarten sind von den Gehölzentnahmen betroffen.

Darüber hinaus stellen Lärmemissionen (baubedingt und betriebsbedingt) eine Beeinträchtigung für die Avifauna dar. Diesen gegenüber sind die im Planungsgebiet vorhandenen Brutvogelarten jedoch - insbesondere außerhalb der Brutphase - nicht übermäßig empfindlich.

Fledermäuse

Es konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Durch die Rodung des Waldes auf rd. 0,5 ha Fläche ist daher nicht mit dem Verlust von Wochenstuben- oder Winterquartieren zu rechnen.

Die Jagdstrecken entlang des Bahnseitenwegs und der Winsener Straße werden beeinträchtigt. Sie bleiben außerhalb des Geltungsbereichs in ihrer jetzigen Form erhalten. Innerhalb des Geltungsbereichs werden Leitstrukturen (Waldrand) beseitigt.

Die verloren gehende Waldfläche ist von mittlerer (Waldrand) bis geringer (Waldinneres) Bedeutung für Fledermäuse. Durch Lichtemissionen im Bereich des Parkplatzes kann es ggf. zu einer Abwertung von Jagdhabitaten für lichtscheue Arten (Braunes Langohr) kommen.

Weitere Tierartengruppen

Erhebliche negative Auswirkungen auf weitere Tierartengruppen sind nicht zu erwarten, da keine besonderen Lebensräume weiterer Tierartengruppen im Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung vorhanden sind.

Tierarten, die über die Eingriffsregelung hinaus auch nach Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG zu betrachten sind, werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (AFB) behandelt.

4.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen ausgeschöpft werden, zu denen insbesondere Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Der Geltungsbereich umfasst rd. 0,5 ha. Im Geltungsbereich sind forstwirtschaftliche Böden betroffen, die als Heidepodsole eine besondere naturgeschichtliche Bedeutung besitzen. Zur Erreichung der bauleitplanerischen Zielsetzung der Schaffung einer Park + Ride Anlage am Bahnhof "Soltau-Nord" stehen keine Alternativen zur Verfügung.

Im Bereich des Bahnhofs "Soltau-Nord" bestehen keine Nachverdichtungsmöglichkeiten für die vorgesehene Nutzung. Die Inanspruchnahme bisher nicht baulich genutzter Waldflächen ist unvermeidbar.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der Winsener Straße und dem Bahnseitenweg, direkt gegenüber des Bahnhofs, wird der Flächenbedarf für die Erschließung durch Nutzung bereits vorhandener Verkehrsinfrastrukturen und damit die Versiegelung von Flächen auf ein Minimum reduziert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die Versiegelung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

4.5 Schutzgut Boden

Im Folgenden wird eine überschlägige Bewertung vorgenommen, inwiefern im Zuge der Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung mit der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG zu rechnen ist.

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

Die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensraum- und Grundlage für Flora und Fauna wird durch die Betrachtung dieser als eigenständige Schutzgüter in Kapitel 4.2 und 4.3 berücksichtigt. Im Zuge der großflächigen Versiegelung kommt es großflächig zum Verlust der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna. Die Funktion als Lebensgrundlage für Menschen wird durch die Umnutzung (Park + Ride Anlage statt Wald) nicht beeinträchtigt, sondern verändert.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

Die Beeinträchtigung des Bodens und des Wasserhaushalts wird durch die Betrachtung dieses als eigenständiges Schutzgut in Kapitel 4.6 berücksichtigt. Im Zuge der großflächigen Versiegelung geht die Funktion des Bodens für die Grundwasserneubildung großflächig verloren. Falls die örtlichen Bodenverhältnisse es zulassen, soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Ist das nicht bzw. nicht vollständig möglich, soll das Oberflächenwasser durch Rückhaltebauwerke (Retentionsbecken als nicht versiegelte Becken) zurückgehalten und gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Die Beeinträchtigung des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird u. a. durch die Betrachtung des Schutzguts "kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" in Kapitel 4.9 berücksichtigt.

Die Archivfunktion (des Heidepodsoles) ist nicht ausgleichbar (LABO 2009). Die Heidepodsole im Geltungsbereich wurden aufgeforstet. Die Aufforstung geht mit einer nachhaltigen Veränderung der Böden einher, sodass der originäre Charakter der Heidewirtschaft im Boden nicht mehr erhalten ist (LBEG 2019). Daher

sind die Heidepodsole im Geltungsbereich nicht als schutzwürdig aufgrund einer Archivfunktion zu betrachten.

Rohstofflagerstätte

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer Erdgas- und Erdöl-Lagerstätte. Die Rohstoffgewinnung im Bereich der Lagerstätte wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.

Fläche für Siedlung und Erholung

Die Beeinträchtigung des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung wird durch die Betrachtung des Schutzguts Mensch in Kapitel 4.2, des Schutzguts Fläche in Kapitel 4.4 und des Schutzguts Landschaftsbild in Kapitel 4.8 berücksichtigt. Die ohnehin eher geringe Bedeutung des Geltungsbereichs für die Erholung wird im Zuge der Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung weiter beeinträchtigt. Angrenzende Erholungsnutzungen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.

Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Beeinträchtigung des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird u. a. durch die Betrachtung des Schutzguts Fläche in Kapitel 4.4 und darüber hinaus in Kapitel 6.2 berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nur in dem Maße statt, welches zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung unbedingt erforderlich ist.

Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Böden im Geltungsbereich werden zurzeit nicht auf sonstige Weise wirtschaftlich oder öffentlich, für den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung genutzt. Beeinträchtigungen dieser Nutzungen können daher ausgeschlossen werden.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Es wird durch die Darstellungen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 im Bereich der zukünftigen Park + Ride Anlage eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem bisherigen Zustand ermöglicht. Im Bereich der zukünftigen Park + Ride Anlage muss von einer weitestgehenden Versiegelung ausgegangen werden. Daher findet auf dieser Fläche ein Totalverlust der Bodenfunktionen statt.

Böden mit besonderem Schutzbedarf sind nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.4).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die Versiegelung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

4.6 Schutzgut Wasser

Die geplanten Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung stehen nicht in Konflikt zu Bewirtschaftungszielen von Oberflächengewässern und Grundwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

4.6.1 Oberflächengewässer

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Oberflächengewässer. Es werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt.

4.6.2 Grundwasser

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Durch Darstellungen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und die darauffolgende Umsetzung der durch die verbindliche Bauleitplanung ermöglichten Neuversiegelung wird in diesen Bereichen die direkte Versickerung eingeschränkt und damit die Grundwasserneubildung. Es ergibt sich jedoch voraussichtlich keine betrachtungsrelevante Reduzierung bzw. Beeinträchtigung der Neubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers, da die Grundwasserneubildung zukünftig über eine gezielte Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Geltungsbereich sichergestellt werden soll.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht durch die Planung betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Grundwasserneubildung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. So wird in

den textlichen Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 beschrieben, dass auf den Flächen der offenen Stellplätze nur eine Teilversiegelung (durch z.B. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge) stattfinden darf.

4.7 Schutzgut Klima und Luft

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Die Zunahme der Flächenversiegelung aufgrund der Darstellungen der 52. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 wird sich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Es werden forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die zur Frischluftproduktion beitragen. Es handelt sich aufgrund der Lage inmitten eines größeren, zusammenhängenden Waldgebiets nicht um einen hitzebelasteten Standort, erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten.

Da im Zuge einer Waldumwandlung auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 Ersatzaufforstungen an anderer Stelle erfolgen werden, können die Verluste an frischluftproduzierender Vegetation mittelfristig zumindest in Teilen ausgeglichen werden.

Es ergibt sich voraussichtlich nur eine geringfügige vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Standort. Die Immissionsbelastung wird die bestehende Grundbelastung nicht maßgeblich überschreiten.

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben (UBA 2018).

Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in

ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind.

Der Geltungsbereich von 0,5 ha inmitten eines größeren, zusammenhängenden Waldgebiets besitzt keine herausragende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen verstärkt würden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die Versiegelung und die damit verbundene hitzespeichernde Fläche sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Dies ist in den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 berücksichtigt, indem die offenen Stellplätze nur teilversiegelt werden und je fünf angefangenen Stellplätzen ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen ist. Überdachungen von Stellplätzen sind dauerhaft zu begrünen.

4.8 Schutzgut Landschaftsbild

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Die Park + Ride Anlage wird einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild am Vorhabenstandort haben. Die Wirkung wird vor allem von der Winsener Straße und vom Bahnhof aus wahrgenommen werden. An dieser Hauptverkehrsstraße besteht allerdings bereits eine Vorbelastung durch die Straße, den Bahnhof "Soltau-Nord" und den Hotelkomplex. Es handelt sich daher nicht um einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Je fünf angefangenen Stellplätzen soll gemäß der textlichen Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 ein standortheimischer Laubbaum gepflanzt werden, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten

angetroffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht.

Durch die Inanspruchnahme von kultur- bzw. naturgeschichtlich bedeutsamen Böden (Heidepodsole) geht deren Archivfunktion verloren.

Die Archivfunktion (des Heidepodsoles) ist nicht ausgleichbar (LABO 2009). Die Heidepodsole im Geltungsbereich wurden aufgeforstet. Die Aufforstung geht mit einer nachhaltigen Veränderung der Böden einher, sodass der originäre Charakter der Heidewirtschaft im Boden nicht mehr erhalten ist (LBEG 2019). Daher sind die Heidepodsole im Geltungsbereich nicht als schutzwürdig aufgrund einer Archivfunktion zu betrachten.

4.10 Schutzgut biologische Vielfalt

Mit der Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden bereits weitgehend Aussagen zum Bestand der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet getroffen.

Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden als nicht erheblich eingestuft.

4.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden. Die wichtigsten Wechselwirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 4-1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Beeinträchtigungen des Schutzguts	→ Wirkungen auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Verkehrsfläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines vorbelasteten Kulturlandschaftsbereichs
	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung eines vorbelasteten Kulturlandschaftsbereichs	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

4.12 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach einem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben der planungsrechtlichen Sicherung der Nutzung als Park + Ride Anlage ist grundsätzlich nicht in der Lage, schwere Unfälle oder

Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort nicht errichtet werden.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine Gebiete oder Anlagen von denen eine Gefahr für die zukünftige Nutzung im Geltungsbereich ausgeht. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Beeinflussungsbereichs des Erdgasfelds Soltau/Friedrichseck der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH.

4.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Geltungsbereich. Die im Bereich der Park + Ride Anlage anfallenden Abfälle werden von entsprechenden örtlichen Entsorgerunternehmen entsorgt. Nach Index der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien sind nicht zu erwarten.

4.14 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung

5.1 Nichtdurchführung der Planung

Würde der Flächennutzungsplan nicht geändert, wäre keine bauplanungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans vorhanden, da die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan nicht den städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen.

Daher wären die bauleitrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Park + Ride Anlage am Bahnhof "Soltau-Nord" nicht gegeben. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen würden weiterhin als Wald genutzt werden und die im Geltungsbereich vorhandenen Böden mit ihren Bodenfunktionen und -eigenschaften würden im jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Das städtebauliche Planungsziel, die Errichtung einer Park + Ride Anlage am Bahnhof "Soltau-Nord", könnte mangels Alternativen nicht erreicht werden. Das Umfeld des Geltungsbereichs würde weiterhin in ungeordneter Weise durch den ruhenden Verkehr genutzt werden.

Auch in diesem Falle würden Waldflächen beeinträchtigt werden.

Das städtebauliche Planungsziel der Errichtung einer Park + Ride Anlage am Bahnhof "Soltau-Nord" kann aus den genannten Gründen nur im angegebenen Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes verwirklicht werden.

5.2 Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in den voranstehenden Kapiteln erläuterten Umweltauswirkungen verbunden. Es kommt durch die geplante Versiegelung und die Rodung von Wald auf rd. 0,5 ha Fläche zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern mit besonderem Schutzbedarf im Planungsraum. Die entstehenden Beeinträchtigungen können nicht komplett innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden. Entsprechende externe Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 thematisiert.

6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

6.1 Planungsalternativen

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Geplant ist die Errichtung einer Park + Ride Anlage, die dem Bahnhof "Soltau-Nord" dienen soll. Daher können Standortalternativen nur im räumlichen Zusammenhang zum Bahnhof bestehen. Westlich der Bahnstrecke bestehen keine Standortalternativen, da die dortige Fläche durch den Hotelkomplex "Hotel Park Soltau" eingenommen wird. Südlich der Winsener Straße sind keine Flächen verfügbar, da dort bereits eine Bebauung mit einzelnen Gebäuden besteht.

Um einen Wechsel vom Verkehrsmittel Pkw zum Verkehrsmittel Bahn am Bahnhof "Soltau-Nord" zu ermöglichen, bestehen keine konzeptionellen Alternativen zur Park + Ride Anlage.

Die Stadt Soltau liegt verkehrsgünstig zwischen den drei Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg; Bremen-Oldenburg (Nordwest) und Hamburg. Dies trifft sowohl für Soltaus Lage an der Bundesstraße 71 und Bundesautobahn 7, als auch für die gute räumliche Lage im Nahverkehrsnetz der Eisenbahn zu. Die Züge des Eisenbahnverkehrsunternehmens Start Deutschland GmbH fahren im Stundentakt in Richtung Hamburg, Hannover und Bremen. Dies ist ein weiterer wichtiger Standortfaktor für Soltaus Attraktivität und den öffentlichen Personennahverkehr. Um den enormen Verkehrsdruck auf die Innenstadt zu verringern und um das ÖPNV-Angebot gegenüber dem eigenen Auto noch attraktiver zu gestalten, wurde im ISEK u.a. die Durchführung baulicher Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen festgelegt. Hierzu zählt die Ausstattung der Bahnhöfe mit Park + Ride Parkplätzen. Die zunehmenden Pendlerströme aus den Ortsteilen und der Kernstadt in das Umland sowie die hohe Nachfrage nach Stellplätzen an den städtischen Bahnhöfen und Haltepunkten rechtfertigen diese Baumaßnahme.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau soll am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Soltau das Planungsrecht zur Schaffung einer Park + Ride Anlage am Haltepunkt Nord vorbereitet werden. Da sich die Nutzerakzeptanz mit zunehmender Entfernung der Stellplätze zur Haltestelle

verringert, kommen nur Grundstücke in Frage, die in unmittelbarer Nähe des Haltepunktes liegen. Da das westlich an die Bahn anschließende Areal des Hotel Park Soltau für eine Ausstattung mit Parkplätzen nicht in Frage kommt, sind keine alternativen Grundstücke vorhanden.

6.2 Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald

Durch die Planung werden forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zur Erreichung der Planungsziele bestehen keine Flächenalternativen. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden damit nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Als Wald genutzte Flächen werden nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. Die rd. 0,5 ha Wald, die zur Erreichung der Planungsziele gerodet werden müssen, stellen eine im Verhältnis zu der größeren, zusammenhängenden Waldfläche, in der sich der Geltungsbereich befindet, schwindend geringe Fläche dar.

Da der umgewandelte Wald an anderer Stelle mindestens im Verhältnis 1 : 1 kompensiert wird, gehen mittelfristig keine Waldflächen verloren.

Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Grundsätzlich werden durch die Wahl des Standorts und den Erhalt hochwertiger Waldbestände durch die Darstellung einer "Fläche für Wald" Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige und störungsempfindlichere Bereiche weitestgehend vermieden.

Folgende **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** sind bei Realisierung der Planung zu berücksichtigen:

- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731, DIN 19639, BBodSchV).
- Flächensparende Ablagerung von Oberboden und Baustoffen.
- Keine Oberbodenarbeiten bei Nässe.
- Je angefangenen fünf Stellplätzen ist ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Überdachungen von Stellplätzen sind dauerhaft zu begrünen. Dies wird durch eine textliche Festsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 vorgegeben.
- Es sind ausschließlich Lichtquellen zu verwenden, die eine Farbtemperatur von 1.700 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin aufweisen. Eine seitliche Abstrahlung oder oberhalb der Horizontalen ist zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke ist nachts (ab 20 Uhr) auf max. 3 lux zu reduzieren. Alternativ kann eine Bewegungssteuerung der Beleuchtung zu einer Nachtabsenkung verwendet werden. Dies wird durch eine textliche Festsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 vorgegeben.
- Die zwei vorkommenden Individuen der Breitblättrigen Stendelwurz (besonders geschützt) werden vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht umgesetzt.

7.2 Überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Folgenden wird eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen.

Die auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ermittelten Werte basieren auf dem nicht flächenscharfen Maßstab des Flächennutzungsplans und stellen daher nur Anhaltspunkte dar, für den voraussichtlich entstehenden Eingriff, der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird.

7.2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwerts im Ist-Zustand

Der Verlust von Wald i. S. d. NWaldLG wird durch die Leistung einer Ersatzaufforstung ausgeglichen (s. Kapitel 9, § 8 Abs. 6 NWaldLG).

Gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG umfasst die waldrechtliche Kompensation "den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brach liegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche."

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG auszugleichen sind im Rahmen von Waldumwandlungen gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG nur die Eingriffe, die darüber hinausgehen. Im vorliegenden Fall ist dies die auf der von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche stattfindende Versiegelung des Bodens.

Der waldrechtliche Ersatz wird in Kapitel 9 dargestellt. In der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung werden die Flächen, die Wald i. S. d. NWaldLG sind, so dargestellt, als wäre die Waldumwandlung bereits erfolgt. Sie gehen folglich als "brach liegende, von Wurzelstöcken befreite Bodenfläche" in die Eingriffsbilanz ein.

Tabelle 7-1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Biototyp	Größe in m²	Wert-faktor	Flächen-wert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Unversiegelte/vegetationslose Fläche (TF) (nach Waldumwandlung des Waldbestands)	5.190	1	5.190	Arten und Lebensgemeinschaften (Brutvögel, Fledermäuse) Klima/Luft (Frischluftentstehungsgebiet) Grundwasser (hohe Grundwasserneubildungsrate)	X
Summe	5.190		5.190		

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biototypen gekennzeichnet.

Eine genau Größe der Verkehrsfläche (vollversiegelt), der Stellplätze (teilversiegelt) und der begrünten Dachanlagen liegt nicht vor, weswegen hier Werte geschätzt werden. Das tatsächliche Verhältnis zwischen Vollversiegelung und Teilversiegelung kann davon abweichen. Auf der sicheren Seite liegend wird eine vollversiegelte Fläche von 40 % angenommen. Da nur Fahrgassen vollversiegelt werden und diese einen geringeren Anteil an der Parkplatzfläche einnehmen dürften, handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des Bebauungsplans)

Biototyp	Größe in m²	Wert-faktor	Flächen-wert	Schutzgüter (Ist-Zustand)	Besonderer Schutzbedarf
Park + Ride Anlage	5.190			Arten und Lebensgemeinschaften (Brutvögel)	X
Davon Versiegelte Flächen (X), rd. 40%	2.076	0	0	Klima/Luft (Frischluftentstehungsgebiet)	
Davon teilversiegelt (TF)/ und Dach begrünt (TD), rd. 60 %	3.114	1	3.114	Grundwasser (hohe Grundwasserneubildungsrate)	
Summe	5.190		3.114		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen. Waldumwandlungen nach NWaldLG sind gesondert nach Waldrecht bilanziert (s. Kapitel 9).

Bilanz:	Ist-Zustand	5.190 WE
-	Planungszustand	3.114 WE
	Kompensationsdefizit	2.076 WE

Es besteht ein Kompensationsdefizit von rd. 2.076 Werteinheiten (WE). Darüber hinaus sind Ersatzaufforstungen nach Waldrecht vorzunehmen (s. Kapitel 9).

7.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ausarbeitung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben des Naturschutzrechts, des Baurechts und des Waldrechts erfolgt auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123.

Die voraussichtlichen Eingriffe, die durch die 57. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden, werden auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 kompensiert.

Darüber hinaus ist die Umsetzung der voraussichtlich erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) darzustellen.

8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wird in dem beigefügten Artenschutzfachbeitrag (AFB) behandelt. An dieser Stelle sollen nur die Ergebnisse des AFB zusammenfassend dargestellt werden.

8.1 Brutvögel

Im Zuge der vorhabenbezogen durchgeführten Brutvogelkartierung (HANDKE 2020) wurden die folgenden gefährdeten Arten (Vorwarnliste) im Geltungsbereich als Brutvögel mit je einem Brutpaar nachgewiesen: **Gartengrasmücke** und **Feldsperling**. Die potenzielle Betroffenheit dieser Arten soll im Folgenden betrachtet werden.

Die Brutstätten/Revierzentren von Gartengrasmücke und Feldsperling werden im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung direkt überplant. Im Zuge der Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung ist ein direkter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung und dem damit verbundenen Verlust von Wald ist unter Berücksichtigung der verbleibenden Habitate im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf diese Arten zu rechnen.

Es ist mit der Beeinträchtigung von Revieren zu rechnen, wodurch vorsorglich CEF-Maßnahmen für diese Arten vorgesehen werden (Aufhängen von Nistkästen im Verhältnis 1 : 1).

Neben den genannten gefährdeten bzw. streng geschützten Arten kommen im Vorhabenbereich gemäß Brutvogelkartierung nur ubiquitären Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter vor (z. B. Buchfink, Zaunkönig oder Zilpzalp).

Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf diese Arten kommen

wird. Es handelt sich dabei um weit verbreitete, ungefährdete Arten mit eher geringen Lebensraumansprüchen, die oft auch im Siedlungsbereich vorkommen. Im Zuge der Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung und dem damit verbundenen Verlust von Wald ist unter Berücksichtigung der verbleibenden Habitate im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, sodass die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

8.2 Fledermäuse

Auf Grundlage der vorhabenbezogen durchgeführten Erfassungen ist im Geltungsbereich mit dem Vorkommen der streng geschützten Arten **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus** und **Zwergfledermaus** zu rechnen.

Von Bedeutung als Jagdhabitate sind innerhalb des Geltungsbereichs bzw. angrenzend an den Geltungsbereich insbesondere die Waldränder und die angrenzenden Verkehrsflächen (Bahnseitenweg, Winsener Straße).

Im Zuge der vorhabenbedingt durchgeführten Erfassungen konnten keine Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden werden. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit solcher Quartiere kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich werden Leitstrukturen (Waldrand) beseitigt. Die Jagdstrecken an der Winsener Straße und am Bahnseitenweg bleiben außerhalb des Geltungsbereichs in ihrer jetzigen Form erhalten. Es kommt daher zu einer Beeinträchtigung, jedoch nicht zum vollständigen Verlust dieser Fledermaushabitate und sie bleiben im räumlichen Zusammenhang weitestgehend erhalten.

Anlage- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten, z. B. durch Lichtimmissionen kommen. Insgesamt ist nicht erkennbar, dass die Umsetzung des Bebauungsplans das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bedingen würde. Im Fall einer Beseitigung eines potenziellen Quartiers bestünde ein Ausgleichsbedarf. Ein Ersatzhöhlenquartier in Gehölzen setzt sich aus mindestens zwei Kästen (1 Fledermauskasten + 1 Vogelkasten) zusammen, die in einem Abstand von wenigen Metern möglichst an einem Baum angebracht. Durch das Anbringen der Fledermauskästen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die

Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen von Fledermäusen treten lokal auf, im räumlichen Zusammenhang bleiben die für die Artengruppe wertgebenden Habitatstrukturen erhalten.

Bei der Beleuchtung der Verkehrsfläche werden ferner gemäß textlichen Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123 ausschließlich Lichtquellen verwendet, die eine Farbtemperatur von 1.700 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin aufweisen. Eine seitliche Abstrahlung oder oberhalb der Horizontalen ist zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke ist nachts (ab 20 Uhr) auf max. 3 Lux zu reduzieren. Alternativ kann eine Bewegungssteuerung der Beleuchtung zu einer Nachtabsenkung verwendet werden. Damit werden mögliche nachteilige Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fledermäuse und ihre funktionalen Lebensräume bereits in den textlichen Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes abgeschwächt bzw. vermieden.

8.3 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Anhang-IV-Arten sowie der Europäischen Vogelarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) mit hinreichender Sicherheit ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich wurden Vorkommen der besonders geschützten Orchideenart Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactus helleborine*) nachgewiesen. Diese sollten im Zuge der Errichtung der Park + Ride Anlage fachgerecht umgesetzt werden. Da es sich nicht um streng geschützte Arten handelt, treten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 des BNatSchG ist daher nicht erforderlich.



Der Realisierung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

9 Wald

Der gesamte Geltungsbereich ist als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen.

Als Wald genutzte Flächen sind gem. § 1a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b BauGB bei Bauleitplanungen in besonderem Maße zu berücksichtigen, unterliegen jedoch der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB.

Waldflächen werden nur in dem Umfang umgenutzt, der notwendig ist, um eine funktionale Park + Ride Anlage am Bahnhof Soltau-Nord zu entwickeln.

Es bestehen keine Standortalternativen und daher auch keine Alternativen, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von Wald führen würden. Westlich der Bahnstrecke bestehen keine Standortalternativen, da die dortige Fläche durch den Hotelkomplex "Hotel Park Soltau" eingenommen wird. Südlich der Winseener Straße sind keine Flächen verfügbar, da dort bereits eine Bebauung mit einzelnen Gebäuden besteht. Um einen Wechsel vom Verkehrsmittel Pkw zum Verkehrsmittel Bahn am Bahnhof "Soltau-Nord" zu ermöglichen, bestehen keine konzeptionellen Alternativen zur Park + Ride Anlage (vgl. Kapitel 6.1).

Der Grundsatz des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, dass als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, findet damit Beachtung.

Werden Waldumwandlung durch Regelungen in einen Bebauungsplan erforderlich, so sind die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sinngemäß anzuwenden.

Für die Schaffung der Infrastruktur am Haltepunkt „Soltau Nord“ ist es notwendig, den gesamten Waldbestand zu beseitigen und an anderer Stelle entsprechend zu ersetzen. Das Vorhaben dient den Belangen der Allgemeinheit. Die Stadt Soltau gewichtet die für diese Verkehrsinfrastrukturmaßnahme sprechenden Belange höher als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes und seiner Funktionen i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG (Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion). Die Wertigkeiten der Waldfunktionen sind im Waldgutachten dargestellt. Sie werden entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 05.11.2016) bei der Bemessung des Kompensationsfaktors berücksichtigt.

Für Waldersatzpflanzungen im Zuge von Waldumwandlungen stehen der Stadt Soltau voraussichtlich Flächen zur Verfügung, wodurch der externe Bedarf an Ersatzpflanzungen voraussichtlich gedeckt werden kann. Eine genaue Benennung und Beschreibung dieser Flächen erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 123.

Im Jahr 2024 wurde durch Prof. Dr. Dipl.-Forstwirt Thomas Kaiser ein forstfachlicher Beitrag ("Waldgutachten") zur Waldumwandlung erstellt. In dem Fachbeitrag werden die erforderlichen Ersatzaufforstungen entsprechend den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG für alle Waldflächen, die sich im Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung befinden, ermittelt.

Die im Waldgutachten bewertete Fläche weicht vom tatsächlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung leicht ab. Dort wurden rd. 623 m² angrenzende Randflächen mitbewertet, die nicht im Geltungsbereich liegen. Es handelt sich dabei um einen schmalen Waldstreifen zwischen Bahngleisen und dem westlich des Geltungsbereichs verlaufenden Wegs. Wenn der Wald im Geltungsbereich gerodet wird, verliert dieser Streifen dadurch ebenfalls seine Waldeigenschaft, da der Streifen selbst zu schmal ist, um als Wald i. S. d. NWaldLG eingestuft zu werden.

Der am Rande des Geltungsbereichs verlaufende Weg (281 m²) als bisherige Waldzubehörfläche verliert ebenfalls seine Waldeigenschaft.

Im Waldgutachten werden daher 5.813 m² betroffene Fläche angegeben anstelle von 5.190 m².

Tabelle 9-1: Ersatzaufforstungsbedarf

Waldfläche	betroffene Fläche [m ²]	Ersatzaufforstungsverhältnis	Ersatzaufforstungsbedarf [m ²]
Wald im Geltungsbereich	5.190	1 : 2,6	13.494
Wald außerhalb des Geltungsbereichs	623	1 : 2,6	1.620
Weg außerhalb des Geltungsbereichs	281	1 : 1	281
Summe	6.094		15.395

Insgesamt besteht damit ein Ersatzaufforstungsbedarf von rd. 15.395 m². Die Ersatzaufforstungen sind nach Möglichkeit im selben forstlichen Wuchsgebiet (hier: Wuchsgebiet 13 "Ostniedersächsisches Tiefland") durchzuführen.

Entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG "[...] ist [in der Regel] die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen.

Die Stadt Soltau beabsichtigt den Ausgleich des Eingriffs in die Waldflächen daher durch Aufforstung von Ackerflächen mit Waldbeständen hoher Wertigkeit. In der Gemarkung Soltau, Flur 23, Flurstück 49/2 ist eine Aufforstung auf einer derzeitigen Ackerfläche im Umfang von 15.395 m² vorgesehen. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme kann dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 123 entnommen werden.

10 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten.

Nördlich des Geltungsbereichs, etwa 150 m parallel zur Winsener Straße beginnt der Naturpark "Lüneburger Heide". Nordöstlich des Vorhabenbereichs, im Bereich der 110-kV-Leitung sowie östlich der Winsener Straße, ist ein NSG-würdiges Gebiet (NSW-043) dargestellt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das LSG "Oberes Böhmetal" (HK-42), rd. 300 m westlich der Bahnstrecke, welches sich großflächig mit dem FFH-Gebiet "Böhme" (DE 2924-301) überschneidet und das LSG "Oeninger Bruch" (HK-28), rd. 450 m östlich des Geltungsbereichs. Für diese Gebiete hat das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung keine Relevanz, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ("Soltau-Schüttenbusch") liegt ca. 1,5 km westlich, das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet ("Heilquelle Soltau") ca. 1,4 km südwestlich des Vorhabenbereichs. Für diese Gebiete hat das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung keine Relevanz, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Schutzgebiete. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine Biodiversitätsschäden nach § 19 (1) BNatSchG bzw. USchadG ausgelöst.

11 Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt.

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Alle relevanten Tierartengruppen wurden erfasst und es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Zudem wurden Bodensondierungen ausgeführt, des Weiteren wurde ein Waldgutachten angefertigt. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden daher nicht.

Nachfolgend sind alle vorliegenden vorhabenbezogenen Erhebungen und Fachgutachten aufgeführt:

- IDN (2019): P+R Anlage "Haltepunkt Nord". Aufstellung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens.
- Handke, Uwe & Woesner, Elisabeth (2020): Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020.
- Kaiser, Prof. Dr. Thomas (2024): Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis).

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Stadt Soltau wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der durch den aufzustellenden

Bebauungsplan zugeordneten Ausgleichsflächen durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die im Planungsgebiet verbleibenden hochwertigen Biotoptypen sowie die erfolgreiche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

- Ggf. sind darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Soltau beabsichtigt, die 57. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Zweck ist die Darstellung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage".

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist der Geltungsbereich bislang als "Fläche für Wald" dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Im Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope und die biologische Vielfalt sowie für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft bestehen aufgrund besonderer Ausprägungen dieser Schutzgüter besondere Schutzbedarfe.

Einen wertvollen Lebensraum stellt die Waldfläche im Geltungsbereich dar, die durch die Flächennutzungsplanänderung vollständig überplant wird.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die angrenzende Hotelnutzung weist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen auf. Beeinträchtigungen sind durch Lärm-, Licht- und Staubimmissionen zu erwarten. Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die Bahnstrecke, die Winsener Straße und den Bahnhof, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben in erheblicher Weise zusätzlicher Verkehr induziert wird, größere Staus sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt: Durch die Überplanung von wertvollen Biotopbeständen und Habitaten (v. a. von Fledermäusen und Brutvögeln) bzw. die Rodung von Wald erfolgt ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter, der zu kompensieren ist. Voraussichtlich sind darüber hinaus auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Schutzgüter Fläche, Boden: Durch die Versiegelung von Böden erfolgt ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter, der zu kompensieren ist.

Schutzgüter Wasser, Klima und Luft: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild: Durch die Nutzung als Park + Ride Anlage erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Für eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Sorge zu tragen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen (Bahnstrecke, Winsener Straße, Hotelkomplex, Bahnhof) ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen.

Eingriffsregelung: Voraussetzung für die Durchführbarkeit der Planung ist, dass die erheblichen Eingriffe in die o. g. Schutzgüter kompensiert werden und den Schutzbedarfen der angrenzenden und im Geltungsbereich zukünftig bestehenden Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Diese Voraussetzungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfüllt.

Artenschutzrecht: Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Anhang-IV-Arten sowie der Europäischen Vogelarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG aller Voraussicht nach ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen voraussichtlich verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 des BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Realisierung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Waldrecht: Wird Waldumwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan erforderlich, so sind die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sinngemäß anzuwenden. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Waldumwandlungen im Umfang von rd. 6.094 m² vor, wodurch sich ein Bedarf an Ersatzaufforstungen von mindestens rd. 15.395 m² (1 : 2,6 und kleinflächig 1 : 1) ergibt. Die Stadt Soltau hat eine Fläche benannt (Gemarkung Soltau, Flur 23, Flurstück 49/2), um plangebietsextern die erforderlichen

Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Die konkrete Festlegung von Flächen erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 123.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

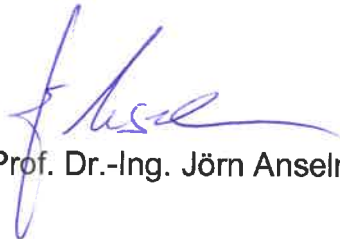
Projekt-Nr. 5689-B

Oyten, 6. Mai 2024

Bearbeitet:

Kenneth Witt M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung



Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm

13 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR HEIMAT (BMI, 2021): (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021.
- BUND-/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODEN (LABO, 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- HANDKE, UWE & WOESNER, ELISABETH (2020): Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020.
- IDN (2019): P+R Anlage "Haltepunkt Nord". Aufstellung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens.
- KAISER, PROF. DR. THOMAS (2024): Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis).
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2019): GeoBerichte 8. Schutzwürdige Böden in Niedersachsen.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2024): NIBIS® - Kartenserver. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2019): Zauneidechse (Lacerta agilis Linnaeus, 1758). Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321
- LANDKREIS HEIDEKREIS (2023): Information über die Bekanntmachung der Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP). <https://www.heidekreis.de/home/bauen-planen/regional-und-bauleitplanung/regionales-raumordnungsprogramm/information-ueber-die-bekanntmachung-der-neuaufstellung-eines-regionalen-raumordnungsprogrammes-rrop.asp>
- LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. d. ML vom 05.11.2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Endfassung Oktober 2021.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2024): Umweltkarten Niedersachsen. - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

STADT SOLTAU (2019): Flächennutzungsplan.

SÜDBECK, PETER et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (UBA, 2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP.



**Ergebnisse der vegetationskundlichen und
faunistischen Untersuchungen am Bahnhof
Soltau Nord
2020**

Datum: 24.9.2020

Auftraggeber

Stadt Soltau

Auftragnehmer:**Fauna**

Dipl. Biol. Uwe Handke
Welsestr: 26
27753 Delmenhorst
04221/14847
uhand@t-online.de

Vegetation

Dipl.-Biol. Elisabeth Woesner
Mittelkamp 11a
26125 Oldenburg
Tel.: 0441-3990048

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Methodik	3
3.1	Vegetation	3
3.2	Baumhöhlen/Nester/Baumkartierung	3
3.3	Brutvögel	3
3.4	Fledermäuse.....	4
4	Ergebnisse.....	6
4.1	Vegetation	6
4.1.1	Biotoptypen.....	6
4.1.2	Geschützte Biotope und wertvolle Bereiche.....	7
4.1.3	Rote Liste-Arten und besonders geschützte Arten	7
4.2	Baumhöhlen, Nester, größere Bäume.....	8
4.3	Brutvögel	8
4.4	Fledermäuse.....	9
5	Quellen und Literatur.....	12

Anhang

Tabellen

Tab. 1: Termine der Begehungen für die Brutvogelkartierung	4
Tab. 2: Termine für die Begehungen der Fledermausuntersuchung.....	4
Tab. 3: Bewertungsschema für die Aktivität der Fledermäuse.....	5
Tab. 4: Beschreibung der Baumhöhlen.....	8
Tab. 5: Beschreibung der größeren Vogelnester.....	8
Tab. 6: Ergebnis der Brutvogelbestandsaufnahme am Bahnhof Soltau – Nord	9
Tab. 7 : Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten mit Gefährdungsstatus	10
Tab. 8: Ergebnisse der Horchboxen (Rufsequenzen in der Nacht).....	11

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes (Google Earth)	2
Abb. 2: Mischwald.....	2
Abb. 3: Nadelgehölz	2
Abb. 4: Horchbox vom Typ Batlogger A	5
Abb. 5: Verteilung der Rufsequenzen der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen auf die verschiedenen Arten.....	10

1 Einleitung

In der Nähe des Bahnhofes Soltau - Nord an der Bahnstrecke Hannover – Buchholz sollen östlich des Bahnhofes neue Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Um für die Planung dieser Maßnahme eine Datengrundlage zu erhalten und insbesondere auch die artenschutzrechtlichen Aspekte ausreichend zu berücksichtigen, wurde in diesem Gebiet 2020 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, die Fledermausfauna untersucht und die selten und gefährdeten Brutvögel kartiert.

2 Untersuchungsgebiet

Das 1,2 ha große Untersuchungsgebiet liegt am Nordostrand von Soltau im Landkreis Heidekreis (Karte 1 im Anhang).

Der Westrand des Untersuchungsgebietes wird von der Bahnlinie Buchholz – Hannover begrenzt, der Südrand von der Winsener Straße. Nördlich und östlich grenzen weitere Waldbereiche an. Das Untersuchungsgebiet ist nach Angaben des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Heidekreis Teil der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“. Klimaökologisch betrachtet befindet sich Soltau im stärker kontinental geprägten Geest- und Bördebereich. Laut BK 50 des LBEG Kartenserver handelt es sich bei den vorherrschenden Bodentypen im Untersuchungsgebiet um flache Braunerde-Podsole. Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils von Waldkiefern bedeckt. Vereinzelt stehen Birken, Stieleichen und Ebereschen dazwischen. In der Strauchschicht sind u.a. Späte Traubenkirsche und Faulbaum vorhanden. Eine genaue Beschreibung der Biotoptypen erfolgt in Kapitel 4.1.



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes (Google Earth)



Abb. 2: Mischwald



Abb. 3: Nadelgehölz

3 Methodik

3.1 Vegetation

Um die Biotoptypen zu erfassen, wurde in den Grenzen des geplanten Bauleitverfahrens eine Kartierung nach dem Niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen (DRACHENFELS 2020) durchgeführt. Eine vollständige floristische Kartierung erfolgte im Rahmen dieser Kartierung nicht, es werden lediglich die für das Gebiet und die jeweiligen Biotoptypen charakteristischen Arten aufgeführt.

Die Bestandsaufnahme erfolgte am 7. Juli 2020.

3.2 Baumhöhlen/Nester/Baumkartierung

Im März erfolgte in den Baumbeständen des Untersuchungsgebietes eine Kartierung der Baumhöhlen und anderer Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet sind (ANDREWS 2018) (Karte 4 im Anhang), sowie eine Kartierung der größeren Vogelnester (Karte 5 im Anhang). Auch bei den Begehungen der Brutvogelkartierung wurde das Untersuchungsgebiet nach größeren Nestern abgesucht. Außerdem wurden die größeren Bäume (Brusthöhendurchmesser > 30 cm) eingemessen (Karte 3 im Anhang).

3.3 Brutvögel

Die Methode der Brutvogelerfassung richtet sich nach SÜDBECK et al. (2005). Zwischen dem 28.3.2020 und dem 5.7.2020 wurden acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen für die selteneren und gefährdeten Arten eine Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt wurde. Die Mehrzahl der Begehungen fand in den frühen Morgenstunden statt (Tab. 1), für die Erfassung der nachtaktiven Arten (Rallen, Eulen,) wurden zwei Nachtexkursionen durchgeführt. Bei den acht Exkursionen wurden bei den selteneren und gefährdeten Arten die Brutnachweise und Bruthinweise (balzende Männchen, futtertragende Altvögel etc.) in eine Geländekarte eingetragen. Auch bei den Exkursionen zur Erfassung der Fledermausfauna (Abschnitt 3.3) wurden Hinweise auf Brutvogelreviere mitnotiert. Am Ende der Brutsaison erfolgte dann für diese Arten eine Revierauswertung nach SÜDBECK et al. (2005). Für die übrigen Arten erfolgte eine Schätzung in Bestandsklassen.

Tab. 1: Termine der Begehungen für die Brutvogelkartierung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Stunden	Wetter
1	28.03.2020	8.00 - 10.00	2 h	10 - 14 °, trocken, schwacher Wind
2	14.04.2020	5.00 - 7.00	2 h	7 - 9 °, trocken, klar, schwacher Wind
3	28.04.2020	21.00 - 23.00	2 h	15 - 17 °, trocken, bedeckt, schwacher Wind,
4	08.05.2020	4.30 - 5.30	1 h	7 - 10 °, trocken, leicht bewölkt, schwacher Wind
5	27.05.2020	23.00 - 0.30	1,5 h	14 - 16 °, trocken, bedeckt schwacher Wind
6	08.06.2020	8.00 - 10.00	2 h	9 - 12°, trocken, bedeckt, schwacher Wind
7	21.06.2020	6.30 - 9.00	2,5 h	14 - 17 °, trocken, leicht bewölkt, schwacher Wind
8	05.07.2020	6.30 - 8.00	1,5 h	14 - 16 °, trocken, bedeckt, schwacher Wind

3.4 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden zwischen dem 13.4.2020 und dem 4.10.2020 5 Detektorbegehungen durchgeführt, bei denen alle Fledermauskontakte in eine Karte eingetragen wurden (Tab. 2). Die Exkursionen dauerten jeweils ca. 4 Stunden und fanden abwechselnd in der ersten oder zweiten Nachthälfte statt.

Tab. 2: Termine für die Begehungen der Fledermausuntersuchung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Stunden	Wetter
1	13.04.2020	20.00 - 0.00	4 h	7 - 13 °, trocken, bedeckt, schwacher Wind,
2	02.07.2020	1.30 - 5.30	4 h	12 - 17 °, trocken, leicht bewölkt, schwacher Wind
3	26.08.2020	21.00 - 1.00	4 h	17 - 20 °, trocken, bedeckt, schwacher Wind
4	13.09.2020	1.30 - 5.30	4 h	12 - 15 °, trocken, bedeckt, schwacher Wind,
5	04.10.2020	20.00 - 0.00	4 h	8 - 11 °, trocken leicht bewölkt, schwacher Wind

Insbesondere wurde bei den Begehungen an potenziellen Quartierbäumen auf ein- und ausfliegende Tiere, sowie auf Flugstraßen von Fledermäusen geachtet. Bei jeder Begehung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M mitgeführt, der alle Fledermausrufe aufzeichnete. Ein Teil der Rufe wurde zu Hause am PC mit dem Programm Batexplorer der Firma Elekon nachbestimmt. Rufkontakte innerhalb einer Minute wurden als eine Rufsequenz gewertet. Die Bestimmung der Rufe wurde nach BARATAUD (2015), MIDDLETON et al. 2014), PFALZER (2002), RUS (2012) UND SKIBA (2009) durchgeführt.

An potentiellen Quartierbäumen wurden bei den Detektorbegehungen zwei Horchboxen vom Typ Batlogger A an wechselnden Standorten aufgestellt, die alle Fledermausrufe aufzeichneten, um Hinweise auf ausfliegende Tiere zu bekommen (Abb. 4). Für die Bewertung von Landschaftsausschnitten mit Hilfe fledermauskundlicher Daten gibt es bisher keine standardisiertem Bewertungsverfahren. In den Gutachten werden sehr unterschiedliche Verfahren verwendet (z. B. BACH 2015, DUERR 2007, LANDESAMT FÜR NATUR- UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008).



Abb. 4: Horchbox vom Typ Batlogger A

Tab. 3: Bewertungsschema für die Aktivität der Fledermäuse.

Jagdgebiete mit geringer Bedeutung	Jagdgebiete mit mittlerer Bedeutung	Jagdgebiete mit hoher Bedeutung
Flugstrassen mit geringer Bedeutung	Flugstrassen mit mittlerer Bedeutung	Flugstrassen mit hoher Bedeutung
0 - 20 Kontakte/Nacht	21 - 60 Kontakte/Nacht	> 60 Kontakte/Nacht

4 Ergebnisse

4.1 Vegetation

4.1.1 Biotoptypen

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird von einem altersgemischten und strukturreichen Bodensauren Eichenmischwald armer trockener Sandböden (WQT) eingenommen (Karte 2 im Anhang). Neben der dominierenden Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) kommt v.a. in der zweiten Baumschicht auch zahlreich die Stieleiche (*Quercus robur*) und die Sandbirke (*Betula pendula*) vor. Vereinzelt sind dort auch ältere Exemplare der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu finden. Die sehr gut ausgebildete Strauchschicht besteht vor allem aus Eberesche (*Sorbus aucuparia*), daneben findet sich zerstreut Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), außerdem vereinzelt Faulbaum (*Frangula alnus*), junge Sandbirken, Stieleichen und Rotbuchen sowie Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*). In der Krautschicht wachsen flächendeckend Heidelbeeren (*Vaccinium oxycoccus*), außerdem zerstreut Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie vereinzelt Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Jelängerjelieber (*Lonicera periclymenum*). Der Wald setzt sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in ähnlicher Weise, aber mit einem höheren Kieferanteil in Richtung Nordosten fort, daher wird er in diesem Bereich als Kiefernforst (WZK) eingestuft.

Am westlichen Waldrand wachsen neben Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Walderdbeere (*Fragaria vesca*) und Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) auch zahlreiche Exemplare der Breitblättrigen Stendelwurz (*Epipactis helleborine*).

Parallel zur Bahnlinie verläuft ein im vorderen Bereich geschotterter Weg, der weiter nördlich unbefestigt ist (OVW).

Unmittelbar angrenzend an die Bahnlinie befindet sich ferner ein Gehölzstreifen, der als Baum-Strauchhecke eingeordnet werden kann (HFM). Er besteht aus Sandbirke (*Betula pendula*), jüngeren Stieleichen (*Quercus robur*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Robinie (*Robinia pseudacacia*), einer jungen Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Zitterpappeln (*Populus tremulus*) und einigen Ziersträuchern.

An unbeschatteten Stellen ist ein kleiner Saum aus blühenden Stauden (Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, UMS) ausgebildet, der trotz seiner geringen Größe sichtbar eine wichtige Funktion für Insekten besitzt. Hier blühten zum Untersuchungszeitpunkt u. a. Arten wie Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Zaunwicke (*Viccia cracca*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Nachtkerzen (*Oenothera spec.*).

Zwischen Waldrand und dem Radweg an der Winsener Straße befindet sich ein von Gräsern dominierter Böschungstreifen (UMS) mit Arten wie u. a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*) sowie verschiedene Habichtskraut-Arten (*Hieracium* spp.). Auch hier finden sich etwa 8 Exemplare der Breitblättrigen Stendelwurz (*Epipactis helleborine*).

4.1.2 Geschützte Biotope und wertvolle Bereiche

Geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. DRACHENFELS (2020) stuft in seiner Liste zur Bewertung und Gefährdung der niedersächsischen Biotoptypen den Bodensauren Eichen-Birkenwald je nach Ausprägung als Biotoptyp von besonderer Bedeutung (V = höchste Wertstufe) ein. Solche Wälder gelten wegen starker Flächenverluste und Qualitätsrückgang als stark gefährdet. Im Falle des vorliegenden Waldes könnte man aufgrund des hohen Anteils an Kiefer sowie Später Traubeneiche allerdings einschränkend eine etwas geringere („Besondere bis allgemeine Bedeutung“) annehmen.

Die Bedeutung der angrenzenden Saumbiotop (UMS), die möglicherweise in Mitleidschaft gezogen werden, wird mit III (allgemeine Bedeutung) angegeben, diese Bedeutung ist wegen der Vernetzungsfunktion solcher Biotoptypen trotz der geringen Größe durchaus anzunehmen.

4.1.3 Rote Liste-Arten und besonders geschützte Arten

Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen dieser Kartierung nicht festgestellt. Die Orchideenart *Epipactis helleborine* gehört aber wie alle Orchideenarten zu den besonders geschützten Arten nach dem BNatSchG.

4.2 Baumhöhlen, Nester, größere Bäume

Über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt sind größere Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) vorhanden (Karte 3 im Anhang). Insgesamt wurden über 100 größere Bäume kartiert. Die Mehrzahl der größeren Bäume waren Kiefern, dazwischen standen aber auch einzelne größere Eichen und Birken.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur vier Baumhöhlen in drei Bäumen gefunden. Drei Baumhöhlen lagen in Birken, eine Baumhöhle befand sich in einer Kiefer (Tab.4, Karte 4 im Anhang).

Tab. 4: Beschreibung der Baumhöhlen

Nr. neu	Baumart	Koordinaten	Lage
1	Birke	53.00197°/9.86183°	5 m W, 6 m S, Spechthöhlen
2	Kiefer	53.00185°/9.86153°	6 m W, Spechthöhle
3	Birke	53.00198°/9.86213°	8 m S, Spechthöhle

Im Untersuchungsgebiet wurden auch nur drei Rabenkrähennester gefunden (Tab. 5, Karte 5 im Anhang). Das Nest Nr. 2 war besetzt, die beiden anderen unbesetzt. Es konnten auch keine Greifvogelnester im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Tab. 5: Beschreibung der größeren Vogelnester

Nr. neu	Baumart	Koordinaten	Lage
1	Kiefer	53.00151°/9.86152°	7 m, Krähenest
2	Kiefer	53.00173°/9.86165°	10 m, Krähenest
3	Kiefer	53.00261°/9.86230°	10 m, Krähenest

4.3 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 2020 25 Brutvogelarten nachgewiesen (Tab. 6). Alle festgestellten Brutvogelarten sind in Niedersachsen an Gehölzstrukturen sehr weit verbreitet und häufig (KRÜGER et al. 2014). Nur die Gartengrasmücke und der Feldsperling stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und werden dort in der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Gartengrasmücke besiedelt vor allem gebüschreiche Laub- und Mischwälder, Waldränder und Heckenstrukturen (BEZZEL 2019 KRÜGER et al. 2014). Im Untersuchungsgebiet kommt die Gartengrasmücke mit einem Brutpaar im zentralen Teil des Gebietes vor (Karte 6 im Anhang). Streng geschützte Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der Feldsperling besiedelt vor allem Feldgehölze und die Ränder von dörflichen Siedlungen, brütet aber auch an Waldrändern (BEZZEL 2019). Im Untersuchungsgebiet lag ein Brutrevier an der Winsener Straße (Karte 6 im Anhang).

Die häufigsten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes waren Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Tannenmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen und Buchfink (Tab. 3). Drei Brutvogelarten des Gebietes sind charakteristische Brutvogelarten von Nadelgehölzen (Tannenmeise, Sommer- und Wintergoldhähnchen) (BEZZEL 2019).

Tab. 6: Ergebnis der Brutvogelbestandsaufnahme am Bahnhof Soltau – Nord

		Rote Liste		BNatSchG	Brutpaare Soltau - Nord
		BRD	Nds.		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	4 - 7
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	1
Eichelhäher	<i>Glandarius glandarius</i>			§	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	2 - 3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	4 - 7
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			§	1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§	2 - 3
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	4 - 7
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	4 - 7
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		V	§	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§	2 - 3
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	2 - 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	2 - 3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	2 - 3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	4 - 7

fett = Bestandserfassung übrige Arten Bestandsschätzung

Rote Liste BRD nach GRÜNEBERG et al. (2015) Nds. nach KRÜGER & NIPKOW (2015)

A3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

4.4 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 2020 mindestens 5 Fledermausarten festgestellt (Tab.7), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), sowie das Artenpaar Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus*/*P. austriacus*), die sich akustisch nicht unterscheiden lassen (SKIBA 2009). Da das Graue Langohr bisher nur im südlichen und östlichen Niedersachsen festgestellt wurde (BATMAP 2020), wurden die Nachweise des Langohrs dem Braunen Langohr zugerechnet.

Tab. 7 : Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten mit Gefährdungsstatus

		Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet
		BRD	Nds.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	A 3	unregelmäßig im Gebiet nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	A 2	häufig im Gebiet nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			häufig im Gebiet nachgewiesen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		R	vier Nachweise im Gebiet
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	zwei Nachweise am Rand des Gebietes

Rote Liste BRD nach MEINIG et al. (2009)

Rote Liste Nds. nach DENSE et al. 2005 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes R seltene Art

Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus wurden bei allen Detektorbegehungen im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt (Karten 7 und 8 im Anhang. Der Große Abendsegler wurde mehrfach bei der Jagd über den Bäumen festgestellt. Diese Art nutzt den freien Luftraum als Jagdgebiet (GRIMMBERGER 2017). Von der Rauhautfledermaus und dem Braunen Langohr gab es nur einzelne Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Bei den 5 Detektorbegehungen wurden insgesamt 198 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgezeichnet. Dies entspricht ca. 10 Rufsequenzen je Stunde, insgesamt eine mittlere Rufaktivität. Häufigste Art mit 120 Rufsequenzen war die Zwergfledermaus mit (54,1 %), gefolgt von Breitflügelfledermaus (77 Rufsequenzen – 34,7 %) und Großem Abendsegler (10 Rufsequenzen – 4,5 %). Auf die beiden übrigen Arten entfielen nur 6 Rufsequenzen (2,7 %) und 9 Rufsequenzen ließen sich keiner Art zuordnen.

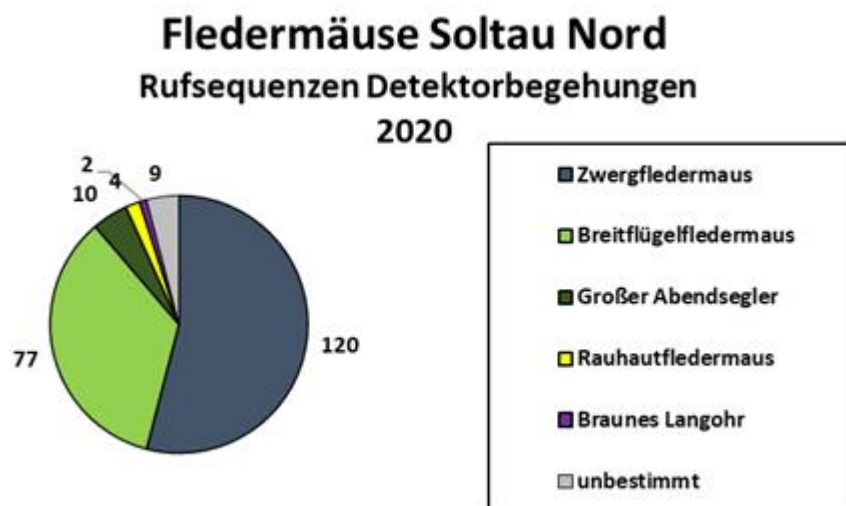


Abb. 5: Verteilung der Rufsequenzen der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen auf die verschiedenen Arten

Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr sind in Niedersachsen sehr weit verbreitet (BATMAP 2020, NLWKN 2011). Die Rauhautfledermaus ist zur Zugzeit im nördlichen und mittleren Niedersachsen sehr häufig, Quartiere sind aber nur vereinzelt bekannt (NLWKN 2011).

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wird die Breitflügelfledermaus als stark gefährdet eingestuft, der Großer Abendsegler als gefährdet, das Braune Langohr steht auf der Vorwarnliste (DENSE et al. 2005). Die Rauhautfledermaus wird auf der Roten Liste wegen der geringen Anzahl an Wochenstuben als selten eingestuft und die Zwergfledermaus wird in Niedersachsen als ungefährdet gewertet.

Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Quartiere von Fledermäusen gefunden. Im Baumbestand waren relativ wenige geeignete Quartierstrukturen vorhanden. Die Ausflugskontrollen an diesen Strukturen ergaben keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (Tab. 8). Bei den Aufzeichnungen der Horchboxen in der Nähe der Baumhöhlen gab es nur einzelne Kontakte von Fledermäusen, und keine Hinweise, die auf Ausflug aus einem Quartier hindeuteten. Es wurden auch keine Soziallaute der Fledermäuse aufgezeichnet. Im Spätsommer wurden an drei Stellen balzende Männchen der Zwergfledermaus nachgewiesen (Karte 9 im Anhang). Diese Stellen lagen jeweils am Rande des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet weist das typische Artenspektrum der Fledermäuse vieler Gehölzstandorte im nordwestdeutschen Flachland auf (HANDKE 2017, NLWKN 2011). Man muss berücksichtigen das das Untersuchungsgebiet sehr klein ist. Fledermausarten, die höhere Ansprüche an die Habitatstrukturen stellen, (z.B. Bechsteinfledermaus, und Kleiner Abendsegler DIETZ & KIEFER 2014, NLWKN 2011) fehlten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 8: Ergebnisse der Horchboxen (Rufsequenzen in der Nacht)

		Baumhöhle Nr.1		Baumhöhle Nr.2		Baumhöhle Nr.3		Parkplatz	
		02.07.2020	26.08.2020	02.07.2020	26.08.2020	02.07.2020	26.08.2020	13.04.2020	02.07.2020
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>				1		1		2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		1		1		2	7
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2	5	3	2	5	2	11	4

Berücksichtigt man die Bewertungskriterien, die in Kapitel 3.4 dargestellt sind, hatte der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet. Nur die Randbereiche entlang der Bahngleise, ein Waldweg und der Bereich an der Winsener Straße hatten eine mittlere Bedeutung als Jagdgebiet, vor allem für Zwerg- und Breitflügelfledermaus (Karte 10 im Anhang).

5 Quellen und Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat Roosts in Trees. 264 S., Exceter.
- BACH, L. (2014): Projekt 95.II – Integriertes Erfassungsprogramm Bremen 2010 bis 2013 Dokumentation der Ergebnisse 2013. Fledermausuntersuchung in ausgewählten Parks-Der Löh, Ikens Park, Hökens Ruh, Reinkenheide. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH. 7 S. + Anhang.
- BACH, L. (2015): Fachstellungnahme Fledermäuse im Rahmen des Projektes Bebauungsplan Nr. 132 "Edeka-Center" unveröff. Gutachten im Auftrag der Schausberger Grundstücks GmbH, 21 S
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. 352 S., Paris.
- BATMAP (2020): Das Niedersächsische Erfassungssystem für Fledermäuse des NABU (download 12.9.2020).
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33: 55 – 69.
- BEZZEL, E. (2019): Das BLV Handbuch Vögel. 511 S., München.
- DENSE, C. (2005): Entwurf einer Roten Liste für die Fledermäuse von Niedersachsen und Bremen. Unveröff. Manuskript.
- DIETZ, C, O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S. Stuttgart.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen- bestimmen, schützen. 393 S. Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. V. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH -Richtlinie. Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen Heft A/4, 331 S.
- DUERR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an windenergieanlagen. Nyctalus 12: 238 – 252.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr.1, 1-76. Hildesheim.
- GRIMMBERGER, E. (2017): Die Säugetiere Mitteleuropas. 561 S. Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C. H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52: 19 – 67.
- HANDKE, K., P. HANDKE & H. LAMPRECHT (2015): Die Gemeinde Ganderkesee aus der Vogelperspektive. 124 S., Bremen.
- HANDKE, U. (2016): Ergebnisse der Brutvogelkartierung im NSG Hemmelskamp und angrenzender Waldbereiche. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Delmenhorst. 11 S. + Anhang.

-
- HANDKE, U (2017): Integriertes Erfassungsprogramm Bremen- Erfassung der Fledermäuse in Bremen und Bremerhaven. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH, 64 S.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1 – 552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 181 – 255.
- LANDESAMT FÜR NATUR- UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. 92 S. Kiel.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): Bodenübersichtskarte 1: 50 000. URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> (12.08.20).
- MEYER, S & U. RAHMEL (2006): Integriertes Erfassungsprogramm 2006- Untersuchungen zu Fledermäusen in ausgewählten Gebieten. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH, 17 S.
- MEYER, S. & U. RAHMEL (2007): Integriertes Erfassungsprogramm 2007- Untersuchungen zu Fledermäusen in ausgewählten Gebieten in Bremerhaven. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH, 16 S.
- MIDDLETON N., A. FROUD & K. FRENCH (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. 177 p., Exceter.
- NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S. Wiebelsheim
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Artenschutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Download 1.12.2012.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. (Chiroptera: Vespertilionidae). 251 S., Kaiserslautern.
- RUS, J. (2012): British Bat calls. 102 S. Exceter.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm Bücherei Bd. 648. 212 S. schutz Niedersachsen 33: 70 – 87.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

Anhang

Kartenanhang

- Karte 1: Untersuchungsgebiet
- Karte 2: Biotoptypen
- Karte 3: Lage der größeren Bäume
- Karte 4: Lage der Baumhöhlen
- Karte 5: Lage der größeren Vogelnester
- Karte 6: Verbreitungskarte der selteneren und gefährdeten Brutvögel
- Karte 7: Detektornachweise Fledermäuse 1
- Karte 8: Detektornachweise Fledermäuse 2
- Karte 9: Quartiere/Balzreviere Fledermäuse
- Karte 10: Bewertung Jagdgebiete Fledermäuse

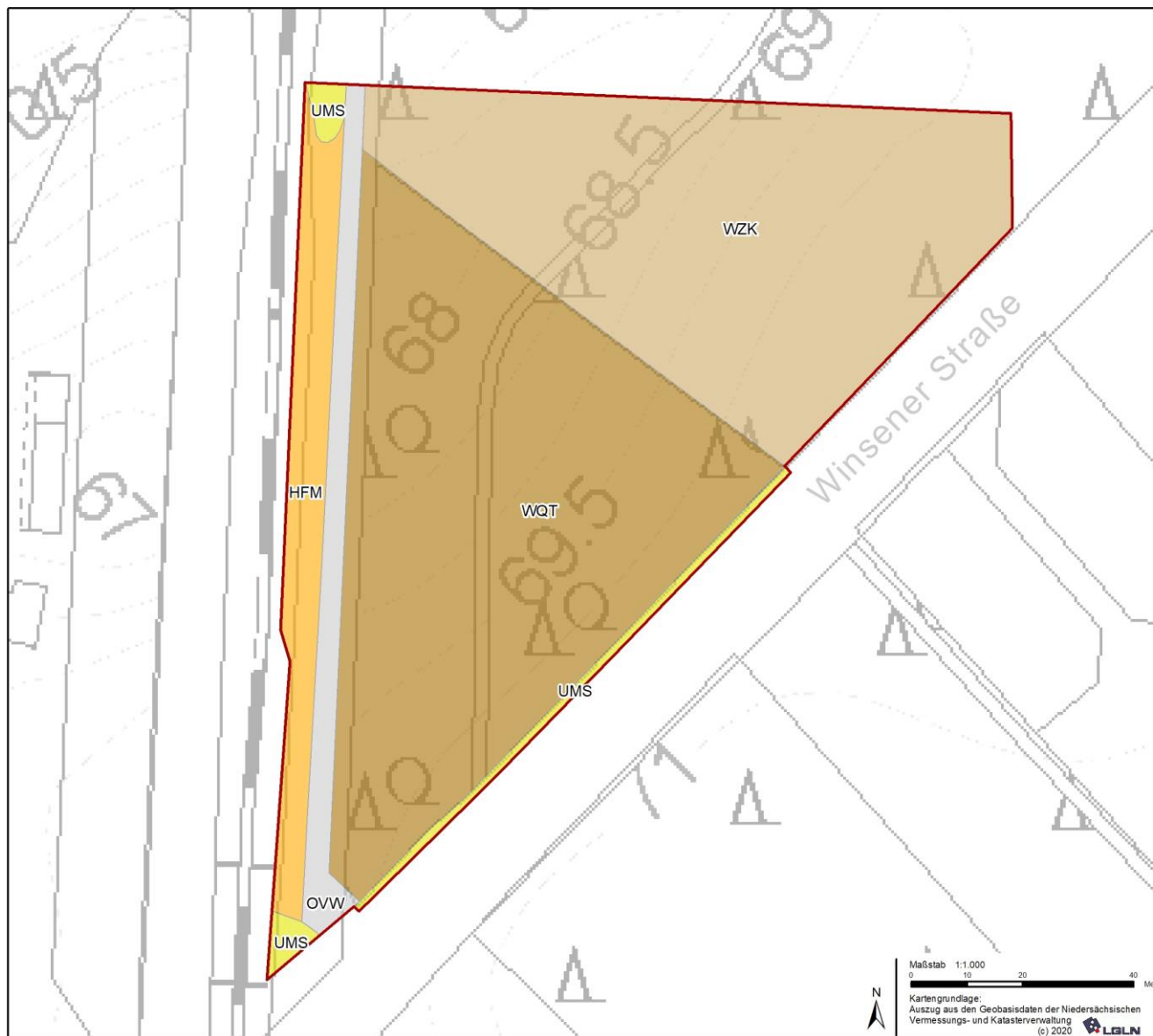


Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord

Untersuchungsgebiet 2020

- Erfassung von Biotoptypen,
Brutvögeln und Fledermäusen sowie
von Bäumen mit Umfang ab 30 cm

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 1
Auftraggeber: Stadt Soltau		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord Untersuchungsgebiet 2020		
Stand: 08/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke Dipl.-Biol. E. Woesner	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord

Biotoptypen 2020

Wälder, Gebüsch, sonstige Gehölzbestände

- Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- Kiefernforst (WZK)
- Strauch-Baumhecke (HFM)

Gras- und Staudensäume

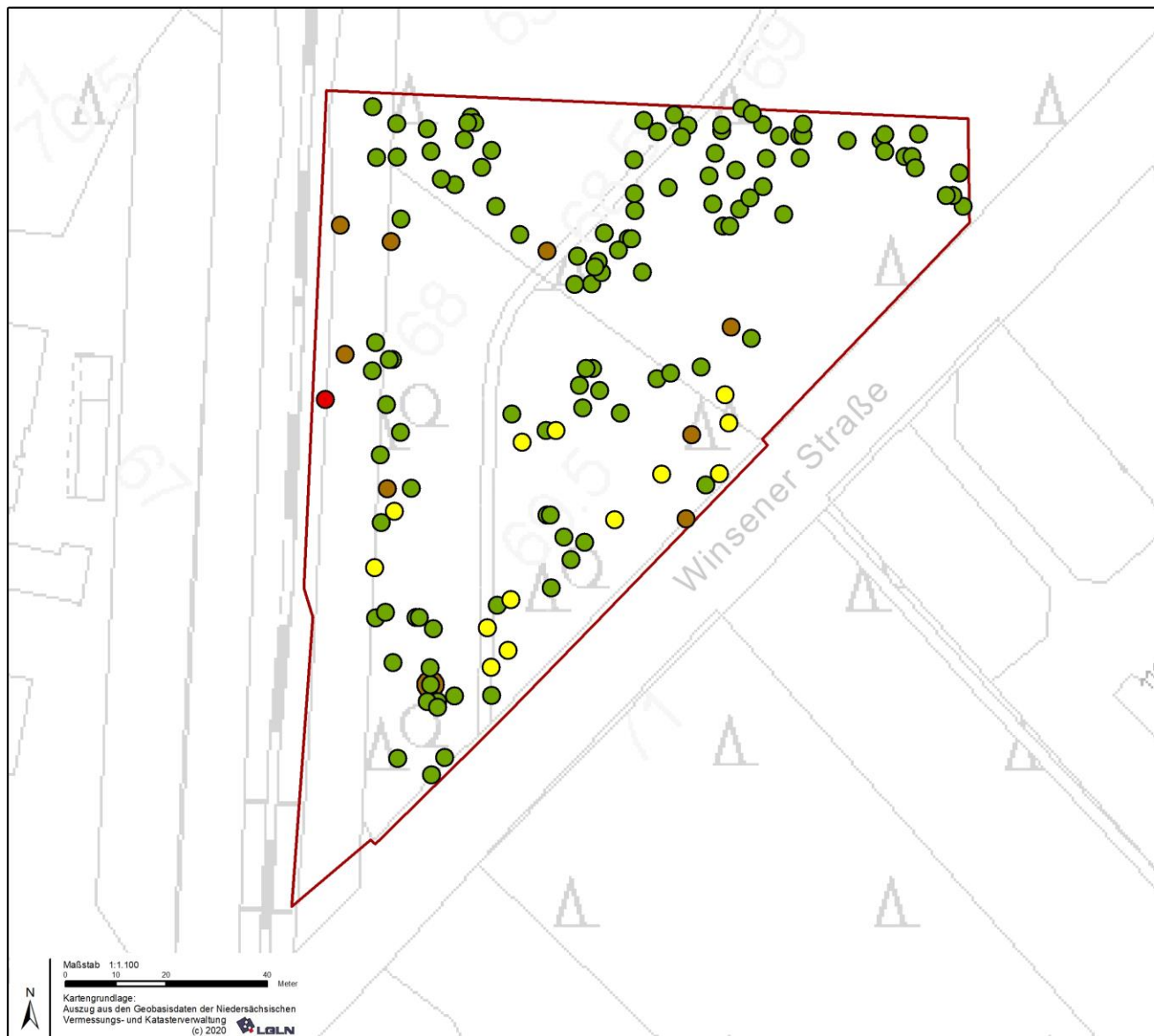
- Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UMS)

Sonstige

- Weg (OVW)

Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 2
Auftraggeber:	IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH www.idn-consult.de	
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord Biotoptypen 2020		
Stand: 08/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Elisabeth Woesner	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord

Bäume mit Stammdurchmesser ab 30 cm

Baumart

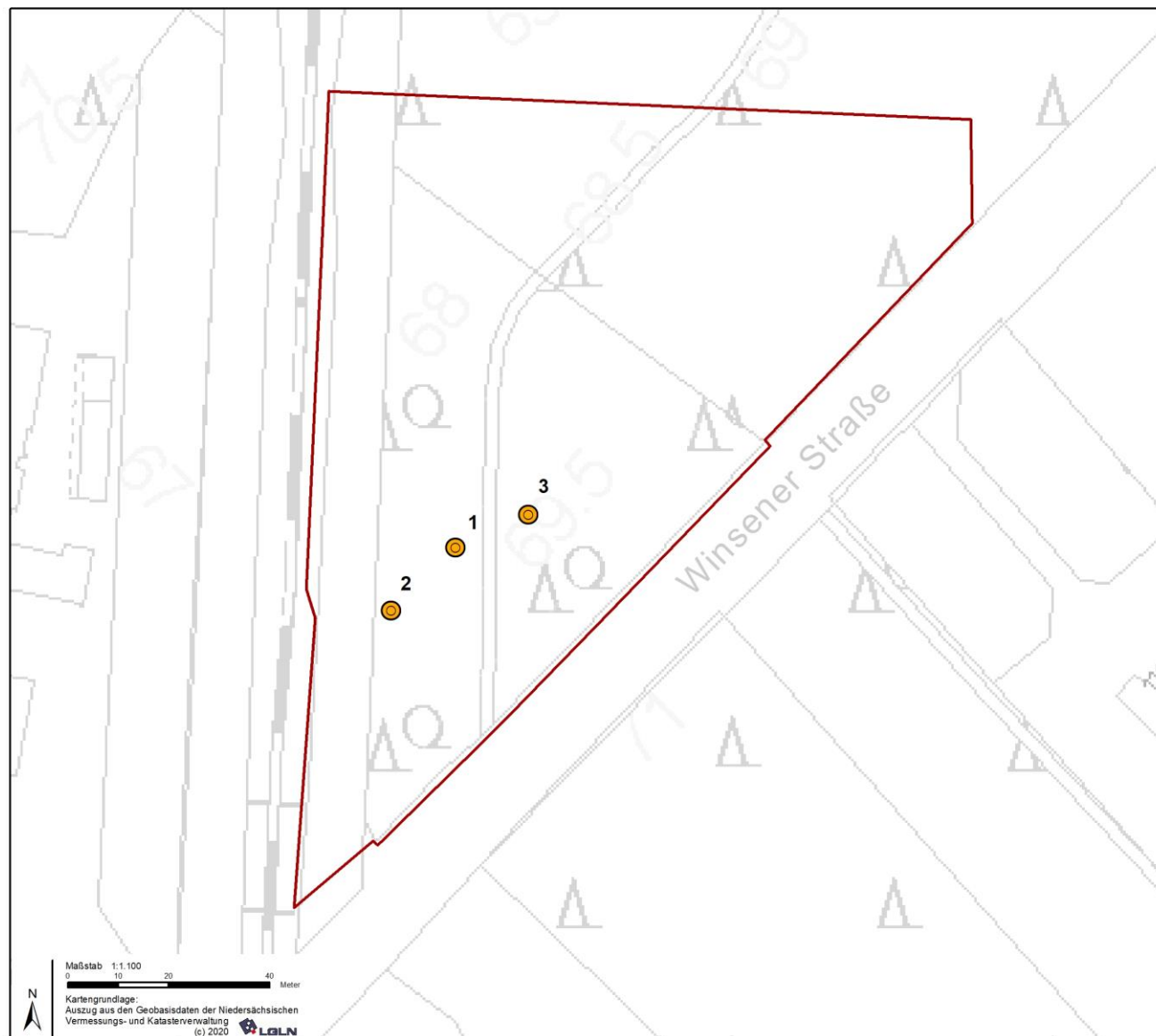
- Birke
- Kiefer
- Eiche
- Roteiche

Stammdurchmesser (Brusthöhe)

- 30 - 50 cm
- > 50 - 60 cm

Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 3
Auftraggeber: Stadt Soltau		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord Bäume mit Stammdurchmesser ab 30 cm		
Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp	



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord

Baumhöhlen 2020

1 Baumhöhle mit Nummer

Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 4
Auftraggeber: Stadt Soltau		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord Baumhöhlen 2020		
Stand: 08/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



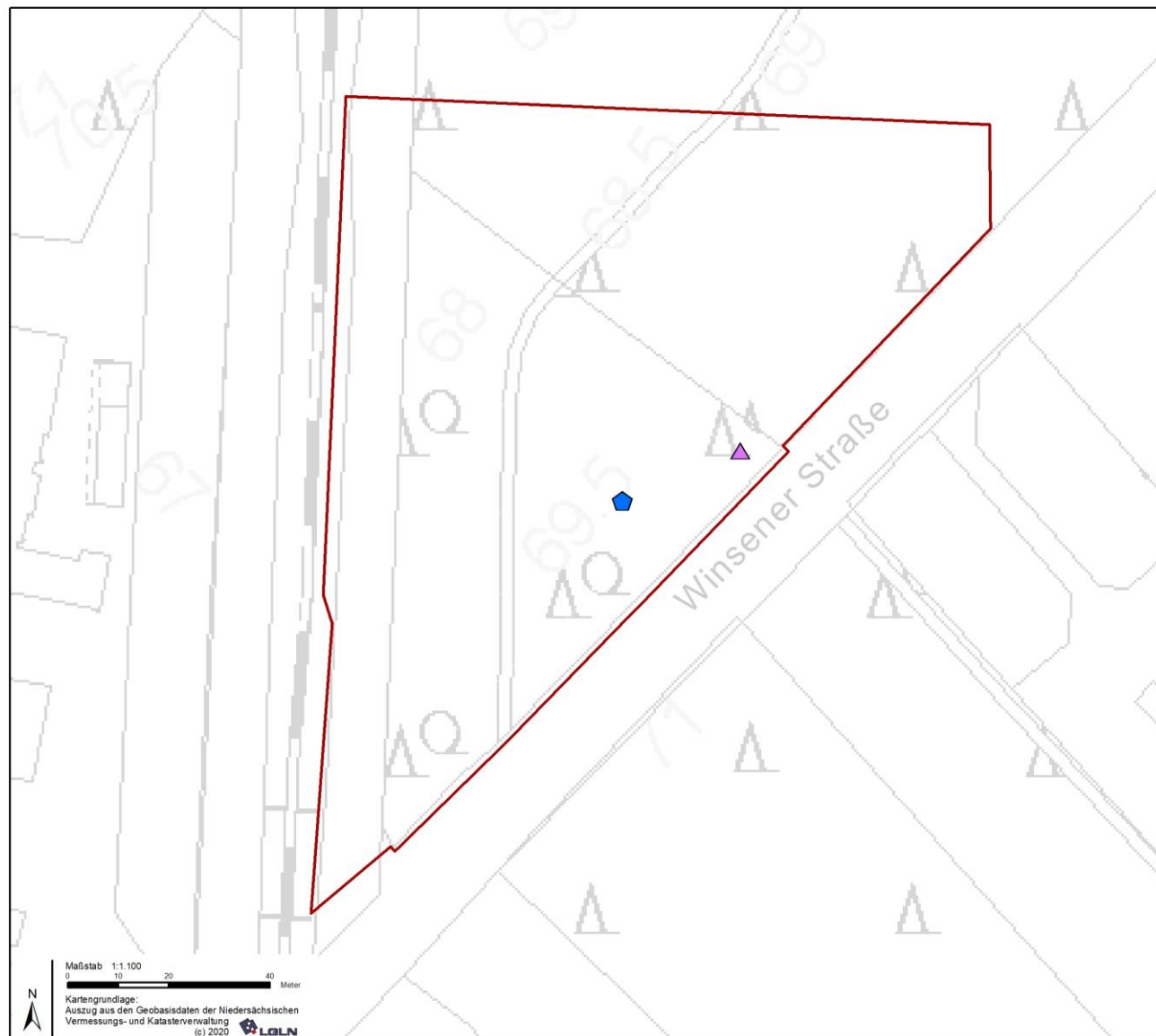
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord

Große Nester 2020

 1 Nest mit Nummer

 Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Weisestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 5
Auftraggeber: Stadt Soltau		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord Große Nester 2020		
Stand: 08/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



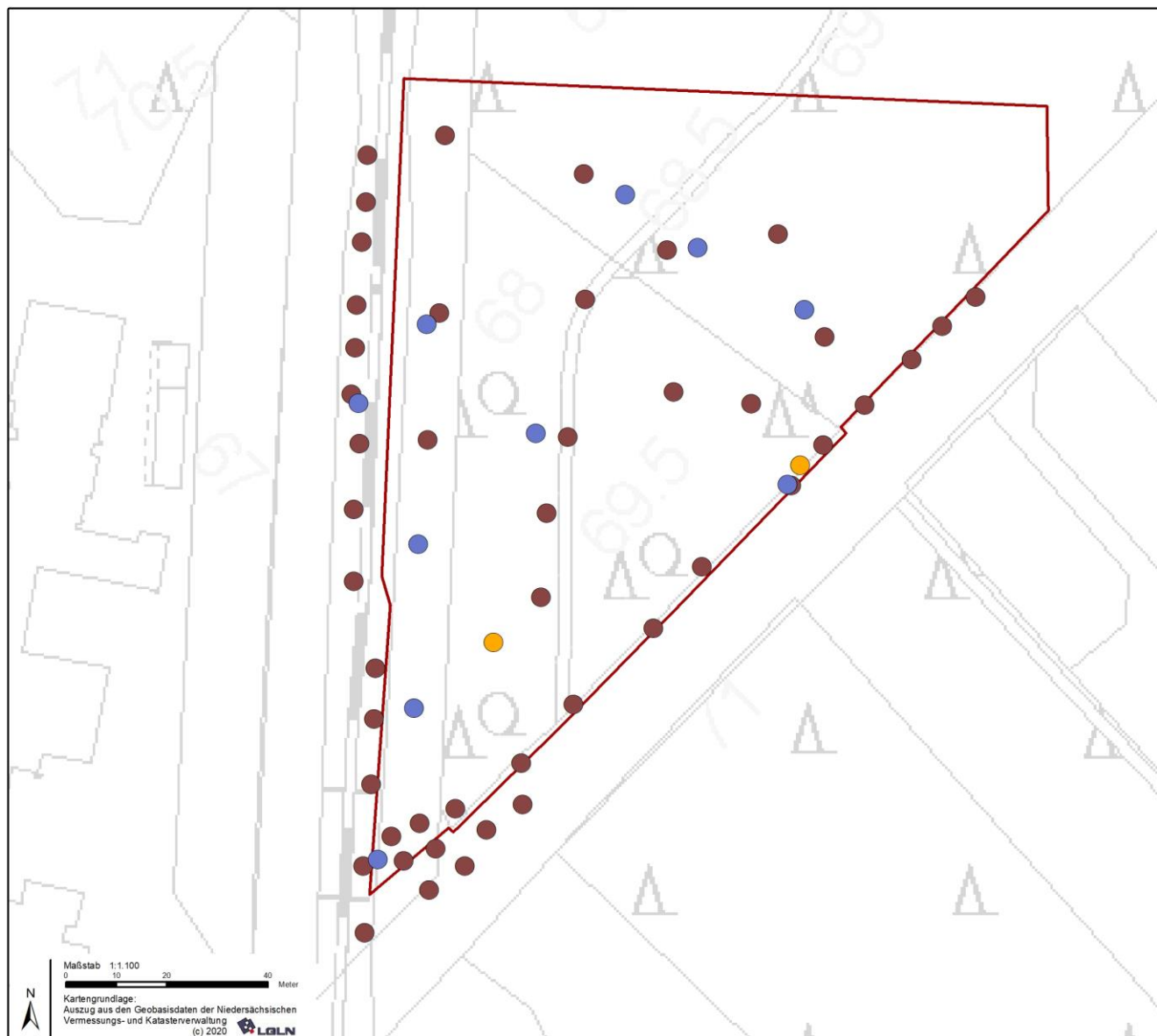
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord

Brutvögel 2020

- ◆ Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
RL Nieders.: V - 3 BV
- ▲ Feldsperling (*Passer montanus*)
RL Nieders.: V - 2 BV

Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 6
Auftraggeber: Stadt Soltau		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Haltepunkt-Nord Brutvögel 2020		
Stand: 08/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord

Fledermäuse

Gef. RL D 2009 / Nds. 1991

- Breitflügelfledermaus
(*Eptesicus serotinus*, G / 2)
- Großer Abendsegler
(*Nyctalus noctula*, V / 3)
- Braunes Langohr
(*Plecotus auritus*, V / V)

Status

- Jagd

 Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 7
Auftraggeber: IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH www.idn-consult.de		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr		
Stand: 10/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord

Fledermäuse

Gef. RL D 2009 / Nds. 1991

- Zwergfledermaus
(*Pipistrellus pipistrellus*, - / -)
- Rauhautfledermaus
(*Pipistrellus nathusii*, - / R)

Status

- Jagd
- ★ Balzrevier

Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Weisestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 8
Auftraggeber: IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH www.idn-consult.de		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus		
Stand: 10/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord

Fledermäuse - Quartiernachweise

Gef. RL D 2009 / Nds. 1991

● Zwergfledermaus
(*Pipistrellus pipistrellus*, - / -)

Status

⊙ Balzrevier

□ Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 9
Auftraggeber: IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH www.idn-consult.de		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord Fledermäuse - Quartiernachweise		
Stand: 10/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp



Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord

Fledermäuse - Bewertung

Jagdgebiet mittlerer Bedeutung

Jagdgebiet geringer Bedeutung

Jagdnachweis

Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 10
Auftraggeber: IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH www.idn-consult.de		
Naturschutzfachliche Untersuchung Soltau, Bahnhof Nord Fledermäuse - Bewertung		
Stand: 10/2020	Kartierung: Dipl.-Biol. Uwe Handke	Bearbeitung / GIS: Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskamp

P+R-Anlage "Haltepunkt Nord"

Aufstellung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens

Projekt-Nr. 5689-A

Anlass

Für das geplante Bauleitplanverfahren "Haltepunkt Nord" in Soltau ist die Festlegung eines naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens als Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht erforderlich.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH wurde in diesem Zusammenhang mit den erforderlichen Voruntersuchungen zur Einschätzung des Untersuchungsrahmens der artenschutz- und umweltrechtlichen Belange beauftragt.

Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der geplante Geltungsbereich des B-Plans ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten geplanten Geltungsbereich des geplanten B-Plans (vgl. Abb. 1).

Vorgehensweise

Die Bestandsbeschreibung erfolgte durch eine erste Daten-Auswertung der interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des NIBIS®-Kartenservers des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreis Heidekreis.

Zudem fand am 7. November 2019 eine Ortsbegehung zur Erfassung von möglicherweise zu erhaltenden Biotopstrukturen von naturschutzfachlichem Interesse und zur Einschätzung von Art und Umfang der möglicherweise vorkommenden besonders und streng geschützten Arten statt.



Abbildung 1: Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans (Kartengrundlage: WMS Webatlas Niedersachsen)

Nach den interaktiven Umweltkarten des Umweltministeriums befinden sich im Bereich der geplanten Bebauungsplanaufstellung keine Schutzgebiete oder weitere wertvollen Bereiche. Der Naturpark Lüneburger Heide liegt ca. 100 m entfernt in nördliche Richtung.

Bei den Böden handelt es sich gemäß LBEG-Kartenserver um mittel-trockene Braunerde-Podsole.

Im LRP des Landkreises Heidekreis sind im Plangebiet sonstige Nadelforste mittlerer Bedeutung dargestellt. Nordöstlich befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m ein "Gebiet mit überdurchschnittlicher Bedeutung aufgrund der Biotoptypen" (u. a. Drahtschmielen-Rasen, Trockene Sandheide). Das Plangebiet liegt in einer

Landschaftsbildeinheit von mittlerer Bedeutung und in einem Bereich mit Böden von naturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsol unter Wald).

Zielsetzung des LRP im Plangebiet ist die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung sowie Vernetzung naturnaher Wälder (vorrangige Entwicklung zu Biotoptypen, die der Vernetzung von naturnahen Wäldern dienen).

Das Plangebiet ist lt. LRP nicht Teil eines Vernetzungskorridors.

Im Zuge der Ortsbegehung am 7. November wurden folgende Biotopstrukturen und Lebensräume erfasst (vgl. Abb. 2):

1) Baumreihe

Zwischen dem Gleis und dem Weg befindet sich eine Baumreihe aus Birken (BHD bis ca. 20 cm), Stiel-Eichen (BHD bis ca. 30 cm), einzelnen Kiefern, Rot-Eichen und Aufwuchs von Später Traubenkirsche. Im vorderen Bereich Richtung Winsener Straße besteht die Baumreihe nur aus Aufwuchs von Kiefer, Birke und Robinie.

2) Weg

Parallel zum Bahngleis verläuft ein Weg, der von der Winsener Straße abgeht und im vorderen Bereich geschottert, weiter nördlich unbefestigt ist. Der vordere Bereich in Richtung Winsener Straße wird zurzeit zum Parken genutzt. Eine potenzielle Eignung als Leitstruktur/Jagdhabitat für Fledermäuse ist nicht auszuschließen.

3) Bodensaurer Eichenmischwald (Kiefern-Birken-Eichen-Mischwald) mit Gebüsch aus Später Traubenkirsche

Aufgrund des erheblichen Eichenanteils ist der Kiefer-Birken-Eichen-Mischwald im Untersuchungsgebiet als bodensaurer Eichenmischwald einzustufen. Die Stieleichen besitzen regelmäßig BHD von ca. 15 cm, Kiefern und Birken bis zu 30 cm. Die Strauchschicht wird von Heidelbeere und Später Traubenkirsche dominiert, vereinzelt sind auch Rot-Buche und Hasel vorzufinden. In der Ecke von Winsener Straße und Weg ist Robinien-Aufwuchs vorzufinden.

4) Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Standorte

Der nordwestlich an den geplanten Geltungsbereich angrenzende Kiefernforst weist wesentlich geringere Anteile an Stieleiche und Birke auf, die dichtere Baumschicht wird von Kiefer dominiert, die Strauchschicht wird durchgängig durch Heidelbeere gebildet.

5) Waldrand

Der Waldrand am Weg und an der Winsener Straße weist einen höheren Anteil an Stiel-Eiche und Birke auf als der innere Waldbereich. Eine potenzielle Eignung als Leitstruktur/Jagdhabitat für Fledermäuse ist nicht auszuschließen.

6) Straße mit Radweg und Scherrasen

Neben der asphaltierten Winsener Straße befindet sich ein ca. 1 m breiter Scherrasen-Streifen sowie ein ca. 1,5 m breiter asphaltierter Fahrradweg. Die ca. 2,5 m breite Böschung zwischen Radweg und Waldrand ist ebenfalls als Scherrasen einzustufen.

Der auf der gegenüberliegenden Seite der Winsener Straße befindliche Wald wird von Kiefern dominiert.



Abbildung 2: Übersicht der Biotopstrukturen (Kartengrundlage/DOP: Niedersächsische Umweltkarten)

Ergebnis - Empfehlungen

Von den erfassten Biotopen und Lebensräumen sind

- einzelne standortheimische Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm

als besonders schützenswerte Biotopstrukturen einzustufen, die im Zuge der Bauleitplanung besonders berücksichtigt und möglichst erhalten werden sollten.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen haben eine Funktion als potenzielle Lebensräume für folgende geschützte Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse.

Für Fledermäuse potenziell von Bedeutung sind der Waldrand und insbesondere der Gehölzbestand am Weg als Leitstrukturen sowie Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm mit Höhlungen als potenzielle Quartiere.

Es wird daher empfohlen, im Vorfeld für das geplante Bauleitplanverfahren folgende Bestandsaufnahmen von Fauna und Flora durchzuführen:

- Einmessung von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm
- Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016): Die Vor-Ort-Erfassung ist möglichst während der Vegetationsperiode durchzuführen, etwa im Zeitraum zwischen Mai und Mitte August.
- Brutvogelerfassung: Eine flächendeckende Erfassung gemäß der Standardmethode nach SÜDBECK (2005).
- Fledermauserfassung: Im Zeitraum März/April (Zeitraum ohne Belaubung) ist eine Kartierung vorhandener Baumhöhlen durchzuführen. Zur Erfassung des gesamten Artenspektrums sollten insgesamt acht Detektorbegehungen erfolgen, die Dauer beträgt jeweils eine halbe Nacht. Die Begehungen teilen sich auf in drei Begehungen im Frühjahr (April/Mai), drei Begehungen im Sommer (Juli/August) und zwei Begehungen im Herbst (September/Oktober). Dabei wird das gesamte Artenspektrum erfasst, ferner - wenn nachweisbar - soll eine Erfassung der Jagdgebiete und Flugstraßen erfolgen.

Zur Darstellung artenschutzrechtlicher Belange ist auf Grundlage der faunistischen Untersuchungsergebnisse ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen.

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Oyten, 14. November 2019

i. A.

M.Sc. Kenneth Witt
Umwelt-/Landschaftsplanung

Stadt Soltau
Poststraße 12, 29614 Soltau

Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis)

Januar 2024

Auftragnehmer:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

Beedenbostel, den 2.1.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', with a stylized, flowing script.

Prof. Dr. Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	5
2. Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe	6
3. Bewertung der Waldfunktionen	9
3.1 Einleitung	9
3.2 Bestandesparameter der umzuwandelnden Waldflächen	9
3.3 Nutzfunktion	11
3.4 Schutzfunktion	12
3.5 Erholungsfunktion	13
3.6 Wertigkeit der Waldbestände	14
3.7 Ersatzaufforstungsbedarf	14
4. Belange der Allgemeinheit oder wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person	15
5. Quellenverzeichnis	15

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 1:	Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur). 6
Tab. 2:	Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung). 7
Tab. 3:	Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild). 7
Tab. 4:	Ermittlung der Kompensationshöhe. 8
Tab. 5:	Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen. 8

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1:	Waldumwandlungsflächen. 5

1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord soll eine aktuell bewaldete Fläche einer Parkplatznutzung zugeführt werden (Abb. 1). Das Bauleitplanverfahren ist daher mit der Umwandlung des Waldes verbunden. Somit bedarf es nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1 : 1. Der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung ist nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) durch eine fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG zu ermitteln.



Abb. 1: Waldumwandlungsflächen (**rote Fläche**) (Darstellung: Stadt Soltau, verkleinert).

Das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) wurde von der Stadt Soltau im September 2021 mit der Erstellung des forstfachlichen Beitrages zur Bewertung der betroffenen Waldfunktionen und zur Ermittlung der Höhe der Ersatzaufforstung beauftragt. Im Dezember 2023 erfolgte eine Erweiterung des Auftrages bezüglich des westlichen Gehölzstreifens. Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung gilt als Diplom-Forstwirt als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG.

2. Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe

Der Flächenumfang der Ersatzaufforstung wird in Kap. 3 und 4 nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) ermittelt.

In den Ausführungsbestimmungen des zitierten Erlasses wird die Ermittlung der Kompensationshöhe wie folgt erläutert: „Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.“ Die Wertigkeitsstufen sind in den Tab. 1 bis 3 dargestellt.

Tab. 1: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Tab. 2: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Tab. 3: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

„Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

... Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.“

Die Kompensationshöhe ist wie in Tab. 4 dargestellt zu berechnen.

Tab. 4: Ermittlung der Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
$\geq 2 - 3$	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

„In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.“

Mögliche Zuschläge sind wie in Tab. 5 dargestellt zu berechnen.

Tab. 5: Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiototypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

3. Bewertung der Waldfunktionen

3.1 Einleitung

Die für die Bewertung der Waldfunktionen relevanten Bestandesparameter wurden im Rahmen einer Geländebegehung Ende September 2021 (Bestand 1) und Mitte Dezember 2023 (bei schneefreier Witterung, Bestände 1 bis 3) erhoben. Das komplette Plangebiet östlich des Weges weist eine weitgehend gleichartige Waldbestockung auf (Bestand 1). Die Waldumwandlungsfläche östlich des Weges hat eine Größe von 5.035m². Der Gehölzstreifen westlich des Weges (Bestand 2) weist eine abweichende Bestockung auf und wird daher gesondert betrachtet. Dieser Gehölzstreifen hat eine Größe von 778 m². Der zwischen den beiden Beständen verlaufende Weg (Waldzubehörfläche, Bestand 3) nimmt eine Fläche von 281 m² ein.

In der Waldfunktionenkarte ist der betroffene Wald mit keiner besonderen Schutzfunktion dargestellt (NFP 2016).

3.2 Bestandesparameter der Waldflächen

Nachfolgend wird die Bestockung der Waldbestände beschrieben. Nach NLFB (1997) stockt der Wald auf aus reinen Sanden glaziofluviatiler Herkunft aufgebauten mittleren Podsolen. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht unter den genannten Standortbedingungen nach KAISER & ZACHARIAS (2003) aus einem Drahtschmielen-Buchewald des Tieflandes.

Bestand 1 (östlich des Weges)

Baumschicht:

- 50 % Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Brusthöhendurchmesser 30 bis 60 cm,
- 25 % Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 60 cm,
- 25 % Hänge-Birke (*Betula pendula*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 40 cm,
- < 1 % Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 60 cm,
- < 1 % Robinie (*Robinia pseudacacia*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 20 cm.

1 = selten, 2 = verbreitet, bei Gehölzen K = Krautschicht, S = Strauchschicht, R = nur randlich.

Naturverjüngung und Strauchschicht:

Acer campestre S 1
Acer platanoides S 1

Krautschicht:

Deschampsia flexuosa 2
Dryopteris carthusiana 2

Acer pseudoplatanus S 1	Dryopteris dilatata 2
Amelanchier lamarckii S 1	Dryopteris filix-mas 1
Corylus avellana S 2	Geum urbanum 1
Euonymus europaea S 1	Hedera helix 2
Fagus sylvatica S 1	Lamium argentatum 1
Frangula alnus S 2	Mycelis muralis 2
Picea abies S 1	Rubus fruticosus agg. 2
Populus tremula S 1	Vaccinium myrtillus 3
Prunus serotina S 2	
Quercus robur S 2	
Quercus rubra S 1	
Robinia pseudacacia S 1	
Sorbus aucuparia S 2	
Tilia cordata S 1	

Bestand 2 (westlich des Weges)

Baumschicht:

- 65 % Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 50 cm,
- 32 % Hänge-Birke (*Betula pendula*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 30 cm,
- 2% Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Brusthöhendurchmesser 20 bis 30 cm,
- 1 % Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Brusthöhendurchmesser 60 cm,
- < 1 % Linde (*Tilia cf. platyphyllos*), Brusthöhendurchmesser 10 cm,
- < 1 % Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Brusthöhendurchmesser 10 cm,
- < 1 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Brusthöhendurchmesser 10 cm,
- < 1 % Apfel (*Malus domestica*), Brusthöhendurchmesser 25 cm.

1 = selten, 2 = verbreitet, bei Gehölzen K = Krautschicht, S = Strauchschicht, R = nur randlich.

Naturverjüngung und Strauchschicht:

Acer pseudoplatanus S 1
 Cornus sanguineus S 1
 Cotoneaster spec. S 1
 Euonymus europaeus S 1
 Euonymus spec. S 1
 Fagus sylvatica S 1
 Ilex aquifolium S 1
 Ligustrum vulgare S 1
 Mahonia aquifolium S 2
 Pinus sylvestris S 1
 Prunus serotina S 1
 Pseudotsuga menziesii S 1
 Quercus robur K 2

Krautschicht:

Agrostis capillaris 2
 Carex arenaria 1
 Clematis vitalba 1
 Dactylis glomerata 2
 Dryopteris carthusiana 2
 Dryopteris filix-mas 2
 Epipactis helleborine 1
 Festuca ovina agg. 2
 Festuca rubra 2
 Fragaria vesca 1
 Geranium robertianum 2

Quercus robur S 2	Hieracium spec. 1
Quercus rubra K 1	Lonicera periclymenum 1
Rosa cf. canina S 1	Mycelis muralis 2
Symphoricarpos albus S 1	Rubus fruticosus agg. 2
Taxus baccata K 1	Rubus idaeus 1
	Senecio jacobaea 1

Bestand 3 (mit Schotter befestigter Weg als Waldzubehörfläche)

Kein Bewuchs.

3.3 Nutzfunktion

Der Standort der Bestände 1 und 2 ist problemlos befahrbar (eben bis leicht wellig, ganzjährig sehr gut tragfähige Böden) und über einen Wirtschaftsweg (Bestand 3) gut erschlossen. Eine Feinerschließung ist im Bestand 1 nicht erkennbar. Im Bestand 2 erübrigt sich eine Feinerschließung aufgrund des linienhaften Charakters. Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht am Süd- und Westrand aufgrund der benachbarten Winsener Straße mit begleitendem Radweg beziehungsweise der benachbarten Eisenbahnlinie. Die Zuwachsleistung ist auf den anstehenden Podsolen durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich. Der Standort ist grundwasserfern. Die Wasserversorgung wird aber nur in ausgeprägten Dürreperioden zu einer relevanten Wachstumsbegrenzung führen. Der Pflegezustand des Bestandes 1 weist keine Defizite auf. Der Bestand 2 scheint weniger systematisch gepflegt zu sein. Die Baumartenzusammensetzung der Bestände 1 und 2 ist von wirtschaftlichem Interesse und als standortangepasst einzustufen. Im Bestand 1 sind die Kiefern teilweise etwas grobastig, die Eichen krummwüchsig. Die Holzqualität der Bäume ist aber noch durchschnittlich. Im Bestand 2 treten vereinzelt mehrstämmige Stiel-Eichen und Birken auf. Einige Bäume sind krummwüchsig und vielfach liegt Grobastigkeit vor. Wertastungen sind in den Beständen nicht erfolgt. Die Produktivität der Bestände ist angesichts der Standortgegebenheiten und der aufstockenden Baumarten durchschnittlich. Einzelne Birken und Kiefern im Bestand 1 sind vermutlich dürrebedingt abgestorben, was aber nicht die Bestandesstabilität gefährdet.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 (LANDKREIS HEIDEKREIS 2015) ist die Waldfläche als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt.

Es überwiegen Eigenschaften einer durchschnittlichen Wertigkeit. In der Summe ist die Wertigkeit der Bestände 1 und 2 daher mit 2 (durchschnittlich) einzustufen. Der Weg als Walzzubehörfläche (Bestand 3) erfährt keine Bewertung.

3.4 Schutzfunktion

Die Baumartenzusammensetzung der Bestände 1 und 2 entspricht einem der potenziellen natürlichen Vegetation vorausgehenden Sukzessionsstadium aus heimischen Arten. Die Strauch- und Krautschicht des Bestandes 1 sind walddtypisch entwickelt und weisen kaum neophytische Arten auf. Im Bestand 2 sind nicht-heimische Straucharten vermehrt vertreten und die Krautschicht weist vermehrt Störzeiger nicht walddtypischer Arten auf (vergleiche SCHMIDT et al. 2003). Somit ist die Walddgesellschaft sowohl von der Baumartenzusammensetzung als auch von der Strauch- und Krautschicht her im Bestand 1 als weitgehend naturnah einzustufen. Mit leichten Abstrichen gilt das auch für den Bestand 2. Damit kommt beiden Beständen eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz zu. Seltene Pflanzenarten (beispielsweise Arten der niedersächsischen Roten Liste – GARVE 2004) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Im Bestand 2 wachsen kleine Bestände der ungefährdeten, aber besonders geschützten Arten Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Breitblättrige Sumpfwurze (*Epipactis helleborine*). Bei der hier ebenfalls festgestellten Eibe (*Taxus baccata*) handelt es sich offensichtlich um eine Aussamung aus gärtnerischer Pflanzung, denn die Eibe kommt im Heidekreis nicht natürlich vor (GARVE 2007).

Die Bestände 1 und 2 sind strukturreich. Eine gewisse Bedeutung für die Biotopvernetzung liegt vor. Zwar sind die Bestände nicht Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes (FUCHS et al. 2010), wohl aber einer regionalen Verbundachse des Landschaftsrahmenplanes für naturnahe Wälder (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Historisch alte Waldstandorte sind nicht betroffen, wie ein Vergleich mit der Kurhannoverschen Landesaufnahme zeigt. Die Waldränder sind gut strukturiert. Der Höhlenreichtum ist durchschnittlich. Stärker dimensioniertes Totholz ist nur im Bestand 1 in geringem Umfang vorhanden (stehend und liegend).

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 (LANDKREIS HEIDEKREIS 2015) ist die Waldfläche nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Nach den Darstellungen in der Walddfunktionenkarte (NFP 2016) liegt keine besondere Schutzfunktion vor.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage spielt die ausgleichende Klimawirkung des Waldes zwar eine gewisse Rolle, jedoch ist in großem Umfang weiterer Wald vorhanden, was

die Bedeutung wieder einschränkt (vergleiche WIRTH et al. 2016). Wald wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Böden aus. Eine hervorzuhebende Bedeutung für den Gewässerschutz liegt nicht vor, da sich keine Gewässer in der Nähe befinden. Auf den Zustand des Grundwassers wirkt sich der Wald positiv aus.

Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall Eigenschaften einer überdurchschnittlichen Wertigkeit. Besonders hervorzuheben sind die naturnahe Vegetationszusammensetzung und Baumschicht sowie die Biotopverbundfunktion, so dass in der Summe die Wertigkeit mit 3 (überdurchschnittlich) für die Bestände 1 und 2 einzustufen ist. Der Weg als Waldzubehörfläche (Bestand 3) erfährt keine Bewertung.

Zur Schutzfunktion gehört auch der Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen. In dieser Beziehung kommt dem Bestand 1 eine gewisse Bedeutung zu, da nördlich und östlich weiterer Wald angrenzt, der zukünftig freigestellt und stärker windexponiert wird. Bei diesem Wald handelt es sich um einen Kiefernbestand, so dass die Windwurfgefahr begrenzt und Sonnenbrand durch Freistellung nicht zu befürchten ist.

3.5 Erholungsfunktion

Der Wald der Bestände 1 und 2 ist über Wirtschaftswege und einen quer durch den Bestand 1 verlaufenden Pfad gut erreichbar und erschlossen sowie frei zugänglich. Erholungsinfrastruktur (zum Beispiel Ruhebänke oder Wanderwege) ist nicht vorhanden, aber gleich benachbart befindet sich ein großer Hotelkomplex, was die Naherholungsfunktion erhöht. Mindernd wirkt sich eine gewisse Lärmbelastung durch die benachbarte Straße und Bahnlinie aus. Das Landschaftsbild wird durch den Wald der Bestände 1 und 2 deutlich belebt und entspricht der naturräumlichen Eigenart.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 (LANDKREIS HEIDEKREIS 2015) ist die Waldfläche als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt.

Insgesamt hat der Wald der Bestände 1 und 2 in der Summe insbesondere aufgrund der reichen Strukturierung und der guten Erschließung für Erholungssuchende sowie aufgrund der Nähe zum benachbarten Hotelkomplex eine überdurchschnittliche Wertigkeit (Wertstufe 3) für die Erholungsfunktion. Der Weg als Waldzubehörfläche (Bestand 3) erfährt keine Bewertung.

3.6 Wertigkeit der Waldbestände

Im vorliegenden Fall wird bezüglich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die Bestände 1 und 2 einmal die Wertigkeitsstufe 2 und zweimal die Wertstufe 3 erreicht, so dass sich eine Gesamtwertigkeit des Waldes der Bestände 1 und 2 von $(2 + 3 + 3) : 3 = 2,7$ ergibt.

Bei dem betroffenen Wald handelt es sich nicht um einen nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (vergleiche NLWKN 2021, v. DRACHENFELS 2021), wohl aber um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021 sowie EUROPEAN COMMISSION 2013 und SSYMANK et al. 2023), nämlich um den Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*).

Eine Sondersituation, die nach Tab. 5 besondere Zuschläge erfordern würde, liegt in Form des vorgenannten FFH-Lebensraumtyps vor, was einen Zuschlag von 1,0 rechtfertigt. Angesichts der Dominanz von Nebenbaumarten des Waldtyps im Bestand 1 und der Störzeiger und nicht-heimischen Straucharten im Bestand 2 wäre ein höherer Zuschlag nicht angemessen.

3.7 Ersatzaufforstungsbedarf

Für die Waldbestände 1 und 2 ergibt sich bei einer Gesamtwertigkeit von 2,7 nach Tab. 4 ein Ersatzaufforstungsbedarf im Flächenverhältnis von 1 : 1,6 zuzüglich des Zuschlages von 1,0 nach Tab. 5, so dass sich ein Flächenverhältnis von 1 : 2,6 ergibt. Der Weg als Waldzubehörfäche erfordert zusätzlich eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1. Die von der Planung betroffene Waldfläche der Bestände 1 und 2 hat eine Größe von 5.813 m², so dass sich dafür eine Ersatzaufforstungsfläche von 15.114 m² ergibt. Hinzu kommt die Wegefläche von 281 m², so dass sich in der Summe eine Ersatzaufforstungsfläche von **15.395 m² (1,5395 ha)** errechnet.

Nach ML (2016) ist Ersatzaufforstung in der Regel im Flächenverhältnis 1 : 1 zu leisten, während die darüber hinausgehende Kompensation vorrangig durch andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes geschehen soll. In einem solchen Fall erhöht sich für die Flächen, auf der Waldumbau statt Ersatzaufforstung erfolgt, der benötigte Flächenumfang allerdings auf das bis zu Dreifache. An Waldumbaumaßnahmen kommen nach ML (2016) in Betracht:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,

- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus können nach ML (2016) weitere Maßnahmen sein:

- Einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteiles,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nach ML (2016) nicht zu den möglichen Maßnahmen.

Von der Planungsträgerin sind geeignete Flächen zu benennen, auf denen die Ersatzaufforstung realisiert werden soll. Nach ML (2016) sollten diese Maßnahmen möglichst im gleichen forstlichen Wuchsgebiet liegen. Die Umwandlungsfläche liegt im forstlichen Wuchsgebiet 13 „Ostniedersächsisches Tiefland“ (GAUER & ALDINGER 2005, GAUER & KROIHER 2013).

4. Belange der Allgemeinheit oder wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person

Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung setzt nach § 8 NWaldLG Belange der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person voraus, die die Umwandlung rechtfertigen. Diese Belange sind von der Planungsträgerin gesondert nachzuweisen.

5. Quellenverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. – 144 S.; Brüssel.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FUCHS, D., HÄNEL, K., LIPSKI, A., REICH, M., FINCK, P., RIECKEN, U. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland. Grundlagen und Fachkonzept. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **96**: 191 S. + Kartenteil; Bonn-Bad Godesberg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S, Hannover.

GAUER, E., ALDINGER, E. (2005): Waldökologische Naturräume Deutschlands. – Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung **43**: 13-314; Freiburg.

GAUER, E., KROIHER, F. (Herausgeber) (2012): Waldökologische Naturräume Deutschlands – Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. Digitale Topographische Grundlagen. Neubearbeitung 2011. – Johann Heinrich von Thünen-Institut, Landbauforschung Sonderheft **359**: 39 S.; Braunschweig.

KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.

KEDING, W., HENNING, G. (2003): Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit zugeordneten Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes. Kommentar. – 40 + 151 + 130 S.; Wiesbaden.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Hauptband. – Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 262 S. + Anhang + Karten; Soltau.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm. Entwurf 2015. – Text + Karten; Soltau.

ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016): Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, Runderlass des ML vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100. (Nds. MBl. S. 1094).

MÖLLER, W. (2004): Umweltrecht Wald, Planung, Naturschutz, Jagd u. a., 3. Auflage. Band II: Waldrecht, Planungsrecht mit Raumordnungs-, Bau- und Planfeststellungsrecht. – 658 + 42 S.; Hannover.

NFP – Niedersächsisches Forstplanungsamt (2016): Waldfunktionenkarte Niedersachsen – Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie im Zusammenhang mit diesen stehende sonstige geschützte oder schutzwürdige Flächen. – Wolfenbüttel.

NLFB - Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1997): Böden in Niedersachsen. – Digitale Bodenkarte, CD-Rom; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

SCHMIDT, M., EWALD, J., FISCHER, A., OHEIMB, G. v., KRIEBITZSCH, W.-U., ELLENBERG, H., SCHMIDT, W. (2003): Liste der typischen Waldgefäßpflanzen Deutschlands. – Mitteilungen der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft **212**: 1-68; Hamburg.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

USchadG – Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

WIRTH, K., WURSTER, M., WALDENPFUHL, T. (Redaktion) (2016): Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. – Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung, 74 S.; Freiburg.



Stadt Soltau

57. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord"

Umweltbericht nach § 2a BauGB

- Anhang 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: **6. Mai 2024**
Projekt-Nr.: **5689-B**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Veranlassung und Aufgabe	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Datengrundlagen	9
1.5	Kenntnislücken	9
1.6	Potenzialanalysen	10
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	11
2.1	Beschreibung des Vorhabens	11
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	11
2.2.1	Allgemeines	11
2.2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	12
2.2.3	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
2.2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
2.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	13
3	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	14
4	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	15
4.1	Ermittlung des betroffenen Artenspektrums	15
4.2	Auswahl relevanter Arten	16
4.2.1	Besonders geschützte Pflanzenarten	16
4.2.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.2.1	Fledermäuse	16
4.2.2.2	Europäische Vogelarten	16
4.2.2.3	Gastvogelarten	17
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände	18
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.1.1	Fledermäuse	18
5.1.2	Europäische Vogelarten	23
5.1.2.1	Gartengrasmücke	23
5.1.2.2	Feldsperling	26
5.1.2.3	Gehölzbrüter	29
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	31
6.1.1	Fledermäuse	31
6.1.2	Brutvögel	31
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
6.2.1	Fledermäuse	31
6.2.2	Gartengrasmücke	32
6.2.3	Feldsperling	32

7	Risikomanagement	33
8	Zusammenfassung	34
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Relevanzprüfung in Bezug auf § 44 BNatSchG	15
--------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht nach KRATSCH et al. 2018	8
----------------	--	---

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Soltau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord". Zweck ist die Darstellung einer "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage, Bike + Ride Anlage", um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen. Parallel hierzu erfolgt die 57. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH wurde in diesem Zusammenhang durch die Stadt Soltau mit der Erstellung des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in §§ 44 bis 47 BNatSchG. Für diese bestehen keine Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen der Landesregelung. Befreiungen von den Verboten des Artenschutzes werden durch § 67 BNatSchG geregelt.

Das NNatSchG enthält keine Abweichungen von den Artenschutzregelungen des BNatSchG.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG von 1992)
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten, RL 79/409/EWG von 1979)

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die tatsächlich nachgewiesen wurden (s. Kapitel 5) und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (LUNG MV 2010). Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen und in der BRD gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (LUNG MV 2010),
- die gemäß NLWKN (2015) zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten) oder
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise,

ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG MV 2010): "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer [...] Gefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann."

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit ihren Einstufungen Hinweise. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (LUNG MV 2010): "Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte [...] europäische Vogelarten i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung."

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in drei Stufen gliedern:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist laut MU (2016) "nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt. Vorsorglich kann der Vorhabenträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern."

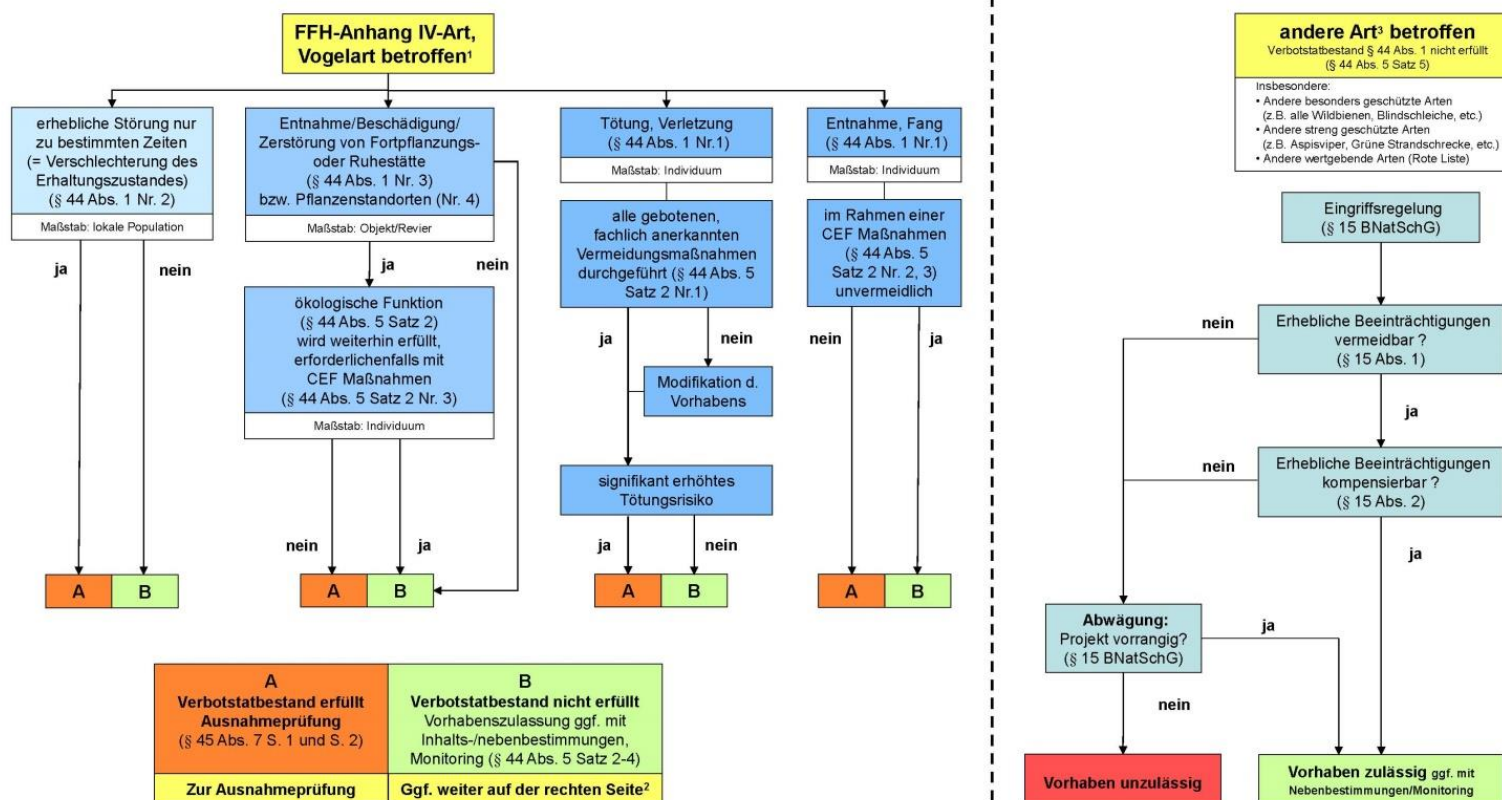
Im Rahmen des vorliegenden AFB werden entsprechend zur Klärung der Frage, ob die Umsetzung der Planung durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird, folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der vorhabenbedingten Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken (s. Kapitel 2)?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor (s. Kapitel 4)?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden (s. Kapitel 5)?

4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das Vorhaben dennoch durchgeführt werden kann?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB ggf. Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie andere Art (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzuercher, etc.)

Abbildung 1-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht nach KRATSCH et al. 2018

1.4 Datengrundlagen

Vorhabenbezogen wurden die folgenden Kartierungen durchgeführt, die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) Berücksichtigung finden und als Anhänge dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord" der Stadt Soltau beiliegen:

- Biotoptypenkartierung, Erfassung von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten, Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Baumhöhlen: Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020 (HANDKE & WOESNER 2020)
- Waldgutachten: Forstlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis) (KAISER 2024)

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- faunistisch wertvolle Bereiche (MU 2021)
- wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel (NLWKN 2018)
- Verbreitungskarten der Brutvogel- und FFH-Arten des des NLWKN (2015)
- zum Zeitpunkt der Erfassungen gültige Rote Listen für Pflanzen und Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen des NLWKN (2015)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013)

1.5 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind u. a. Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

1.6 Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstrukturen abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015) genannten Arten.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Soltau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord". Zweck ist die Darstellung einer "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage, Bike + Ride Anlage", um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Flächen im Geltungsbereich werden zurzeit forstwirtschaftlich genutzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich eine "Fläche für Wald" dargestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (57. Änderung) geändert und die Darstellung einer "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage" wird vorgenommen, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst rd. 0,5 ha.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

2.2.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Kapiteln werden auf Grundlage der technischen Beschreibung die vorhabenbedingten, relevanten Wirkfaktoren sowie die durch sie ausgelösten Prozesse im Untersuchungsgebiet beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten potenziell beeinträchtigen können.

2.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind temporär auf den Bauzeitraum beschränkt:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.
- **Visuelle Wirkungen** der Baustellen, d. h. Scheuchwirkungen durch Bewegungen bzw. zeitweise sichtbare Menschen; optische Störreize durch Licht spielen keine Rolle, da die baulichen Tätigkeiten tagsüber stattfinden.
- **Wirkungen durch Lärm** durch die baulichen Tätigkeiten: Diese sind bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.
- **Barriere- oder Fallenwirkung** durch bauliche Tätigkeiten, Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung, verbunden mit Bodenabträgen, Vegetationsbeseitigungen und Baustellenverkehr: Diese sind durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

Erschütterungen sind im Bauprozess nur im unmittelbaren Nahbereich zu errichtender Verkehrsflächen zu erwarten und können vernachlässigt werden, da voraussichtlich keine entsprechenden Maschinen wie bspw. Rammen zum Einsatz kommen werden. Beeinträchtigungen durch **Staub- und Abgasemissionen** treten im Rahmen der Bautätigkeiten nur temporär und kleinräumig auf und sind ebenso vernachlässigbar bzw. ohne Relevanz für die weitere Prüfung.

2.2.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Es kommt zu einer dauerhaften **Flächeninanspruchnahme** von **Wald** auf einer Fläche von rd. 0,5 ha
- Es kommt zu einer dauerhaften **Versiegelung und Teilversiegelung** von Flächen.

- Zusätzlich können anlagebedingte Zerschneidungs- und Kulissenwirkungen auftreten.

2.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzung der Fläche Nutzung als **Park + Ride Anlage bzw. Parkplatz** gehen folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren von dem Vorhaben aus:

- Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- Abgase
- gesteigertes Verkehrsaufkommen
- Scheuchwirkungen auf Tiere

2.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Winsener Straße. Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

3 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) des AFB ist durch die Betrachtungsräume der konkret erfassten Artengruppen jeweils vorgegeben:

Im Jahr 2020 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Baumhöhlen durch HANDKE (HANDKE & WOESNER 2020). Das Untersuchungsgebiet umfasst jeweils den Geltungsbereich des Bebauungsplans Soltau Nr. 123 bzw. der 57. Änderung des Flächennutzungsplans. Beobachtungen in einem Puffer von rd. 50 m um den Geltungsbereich wurden ebenfalls mit aufgenommen und dargestellt.

Die Erfassungsmethodik kann dem Gutachten von HANDKE (HANDKE & WOESNER 2020) entnommen werden.

Ferner wurde im Jahr 2020 im Geltungsbereich eine Erfassung der Biotoptypen und von besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten durch WOESNER (HANDKE & WOESNER 2020) durchgeführt.

4 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

4.1 Ermittlung des betroffenen Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller grundsätzlich europarechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und es wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und diese deshalb vorhabenbezogen relevant sein könnten.

Tabelle 4-1: Relevanzprüfung in Bezug auf § 44 BNatSchG

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der Biotopausstattung des unmittelbaren Eingriffsbereichs mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung im Jahr 2020 wurden keine streng geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen (WOESNER 2020).	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Käfer	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Libellen	Im Vorhabenbereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Vorkommen von Libellenarten kann ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Im Vorhabenbereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Vorkommen aquatischer Fauna kann ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Heuschrecken	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Amphibien	Im Vorhabenbereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Vorkommen von besonders geschützten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Reptilien	Im Heidekreis ist mit den artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse zu rechnen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Schlingnatter oder Zauneidechse im Vorhabenbereich jedoch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Säugetiere	Im Gebiet wurden verschiedene Fledermausarten nachgewiesen.	relevant
Vögel	Es wurden Europäische Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	relevant

4.2 Auswahl relevanter Arten

4.2.1 Besonders geschützte Pflanzenarten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 wurden zwei Individuen der besonders geschützten Pflanzenart **Breitblättrige Stendelwurz** (*Epipactis hel-leborine*) nachgewiesen. Die Art kommt am westlichen und östlichen Waldrand im Eingriffsbereich vor, sodass deren Standort verloren geht.

Die Breitblättrige Stendelwurz ist durch § 1 i. V. m. Anlage 1 BArtSchV besonders geschützt. Die Art ist keine Anhang-IV-Art, daher werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen des Eingriffs ausgelöst. Vorsorglich sind die Pflanzen im Eingriffsbereich vor Beginn der Bautätigkeit unter Aufsicht einer fachkundigen Person zu entnehmen und an geeigneter Stelle umzusetzen.

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Pflanzenarten vor.

4.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1 Fledermäuse

Bei der vorhabenbezogenen Erfassung wurden **Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus** und das und das akustisch nicht unterscheidbare Artpaar Braunes/Graues Langohr nachgewiesen (HANDKE 2020). Da das Graue Langohr bisher nur im südlichen und östlichen Niedersachsen festgestellt wurde, wurden die Nachweise des Langohrs dem **Braunen Langohr** zugerechnet. Diese vorkommenden Fledermausarten werden als **Gilde** zusammengefasst (s. Kapitel 5.1.1).

4.2.2.2 Europäische Vogelarten

Im Vorhabenbereich wurden die besonders geschützte **Gartengrasmücke** und der besonders geschützte **Feldsperling** als Brutvogel nachgewiesen. Beide Vogelarten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Für diese Arten erfolgt jeweils eine **Einzelartbetrachtung**. Streng geschützte Brutvogelarten oder weitere gefährdete Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Der **Feldsperling** ist eine kulturfolgende Art und kommt auch im Bereich von Siedlungen und Hausgärten vor. Im Untersuchungsgebiet kommt der Feldsperling mit einem Brutpaar im zentralen Plangebiet vor. Der Verlust des Brutreviers wird zu einer Störung der Art und zum kleinflächigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Die Art ist ubiquitär und weist verhältnismäßig geringe Lebensraumansprüche auf. Gleichwertige Lebensräume bleiben im Umfeld erhalten.

Die **Gartengrasmücke** besiedelt vor allem gebüschreiche Laub- und Mischwälder, Waldränder und Heckenstrukturen (BEZZEL 2019; KRÜGER et al. 2014). Im Untersuchungsgebiet kommt die Gartengrasmücke mit einem Brutpaar im zentralen Teil des Plangebiets vor. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 123 geht dieses Revier verloren. Die Art ist ubiquitär und weist verhältnismäßig geringe Lebensraumansprüche auf. Gleichwertige Lebensräume bleiben im Umfeld erhalten.

Bei den übrigen bei den vorhabenbezogenen Erfassungen nachgewiesenen sowie potenziell zu erwartenden Arten handelt es sich um nicht streng geschützte oder gefährdete Arten. Sie werden gemeinsam als **Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter** betrachtet.

4.2.2.3 Gastvogelarten

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Funktion als Gastvogellebensraum. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gastvogelarten kann ausgeschlossen werden.

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird bezogen auf die im Kapitel 4 ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 2.2 genannten Projektwirkungen ausgelöst werden.

5.1.1 Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusi</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status ☒ RL Deutschland (HECKENROTH 1991) (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus: 3; Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr: 2) ☒ RL Niedersachsen ¹ (Zwergfledermaus: 3; Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr: 2) Einstufung Erhaltungszustand Nds (MEINIG et al. 2020; HECKENROTH 1991) ☒ günstig (Zwergfledermaus) ☒ unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) ☒ ungünstig (Rauhautfledermaus)
☒ streng geschützt (alle Arten der Gilde)	
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumanprüche und Verhalten	
Breitflügelfledermaus: "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010). Großer Abendsegler: "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010). Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusi*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (boden-nahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010).

Zwergfledermaus: "Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Wald-ränder und Waldwege" (NLWKN 2010).

Rauhautfledermaus: "Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart. Sie bevorzugt struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Es wird bevorzugt an Waldwegen gejagt. Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen sowie hinter Fensterläden etc. zu finden. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen oder Felsspalten. Auch Baumhöhlen werden zur Überwinterung genutzt. Generell werden Bäume als Quartier durch diese Art bevorzugt im Herbst genutzt" (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Deutschland/in NiedersachsenDeutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

Niedersachsen:

Breitflügelfledermaus: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010).

Großer Abendsegler: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" (NLWKN 2010).

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen hat" (NLWKN 2010).

Zwergfledermaus: "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010).

Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet (NLWKN 2010b). Die Art reproduziert regelmäßig in Niedersachsen und ist hier zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden (NLWKN 2010)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Ein Vorkommen von (Zwischen-)Quartieren im Eingriffsbereich ist möglich. Ein Quartierbesatz wird vor der Fällung der betroffenen Bäume überprüft. Im Zuge der vorhabenbezogenen Erfassungen konnten keine Quartiere im Eingriffsbereich vorgefunden werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusi</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein <i>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht grundsätzlich im Rahmen von Baumfällungen, jedoch wurde bei den Untersuchungen der Bäume kein Quartier von Fledermäusen vorgefunden, sodass hier keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu erwarten sind. Vor der Fällung sind die Bäume erneut zu überprüfen.</i> <i>Bauarbeiten finden im Winterhalbjahr und im Regelfall tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt, sodass baubedingt kein Tötungsrisiko besteht.</i> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein <i>Tötung und Verletzung werden durch vorherige Kontrolle auf aktuell besetzte Quartiere vermieden. Bei fehlenden Quartierhinweisen und erst bei fehlendem Besatz bzw. im Anschluss an geeignete, mit der UNB abzustimmende Maßnahmen wie vorherigen Quartierschluss geeigneter Strukturen, können die Baumaßnahmen durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☐ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein 3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein <i>Die betroffenen Bäume wurden auf Besatz geprüft. Es sind keine Quartiere im Plangebiet vorhanden. Eine erneute Kontrolle vor Fällung der Bäume wird empfohlen.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusi*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Es kommen im Vorhabenbereich keine Wochenstuben oder Winterquartiere vor. Der Verlust der drei vor kommenden Balzquartiere der Zwergfledermaus ist nach LBV-SH (2011) nicht auszugleichen.

Im Fall einer Beseitigung eines potenziellen Quartiers besteht optional ein Ausgleichsbedarf. Ein Ersatzhöhlenquartier in Gehölzen setzt sich aus mindestens zwei Kästen (1 Fledermauskasten + 1 Vogelkasten) zusammen, die in einem Abstand von wenigen Metern möglichst an einem Baum angebracht. Durch das Anbringen der Fledermauskästen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Vorbelastungen durch die westlich gelegene Bahnverbindung (Licht, Lärm) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht in ihrer Art und Intensität. Der Waldweg wurde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes unrechtmäßig als Parkplatz von Nutzern der westlich gelegenen Bahnstrecke genutzt, sodass sich die Störfunktion durch parkende Autos nur geringfügig erhöht. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen kommen vorwiegend tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.

Von Bedeutung als Jagdhabitate sind innerhalb des Geltungsbereichs bzw. angrenzend an den Geltungsbereich insbesondere die Waldränder. Diese gehen im Zuge der Bauarbeiten zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes Nr. 123 im Plangebiet verloren. Im räumlichen Zusammenhang bleiben sie jedoch erhalten, sodass der kleinflächige Verlust der Waldränder als nicht erheblich anzusehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die Bautätigkeiten finden nicht während saisonalen nächtlichen Aktivitätszeiten (März - Oktober) von Fledermäusen statt.

Die Störung entfaltet zudem ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Quartiere aufzusuchen. In der Umgebung sind geeignetere Strukturen vorhanden.

Bei der Beleuchtung der Verkehrsfläche werden gemäß textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 ausschließlich Lichtquellen verwendet, die eine Farbtemperatur von 1.700 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin aufweisen. Eine seitliche Abstrahlung oder oberhalb der Horizontalen ist zu vermeiden. Die

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusi</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<i>Beleuchtungsstärke ist nachts (ab 20 Uhr) auf max. 3 Lux zu reduzieren. Alternativ kann eine Bewegungssteuerung der Beleuchtung zu einer Nachtabsenkung verwendet werden. Damit werden mögliche nachteilige Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fledermäuse und ihre funktionalen Lebensräume bereits durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes abgeschwächt bzw. vermieden.</i>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☐ Funktionskontrollen sind nicht vorgesehen. <i>Ersatzkäste (sofern erforderlich) sind in den ersten 2 Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.</i> ☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <i>Es ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen.</i>	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, möglichen CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein	

5.1.2 Europäische Vogelarten

5.1.2.1 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D (*) ☒ RL Niedersachsen (V)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ☐ günstig (k. A.) ☐ ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten <i>Die Gartengrasmücke brütet vorzugsweise in Laubgehölzen, Sträuchern, aber auch in Stauden. Hier liegen auch die Nahrungshabitate. Günstige Habitate sind generell feldgehölzreiche Landschaften. Weidenwälder der Flussauen werden am dichtesten besiedelt.</i> <i>Die Art zeichnet sich durch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue aus. D. h. sie ist räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche. Allerdings ist sie weder nistplatztreu noch nesttreu. (NABU 2024)</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> <i>Bestand in Deutschland (2016): 690.000 - 1 Mio. Brutpaare (BFN 2019)</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Bestand in Niedersachsen (2014): 56.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es wurden insgesamt ein Revier zentral innerhalb der Eingriffsfläche nachgewiesen.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein <i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzbeseitigungen, das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. April bis 15. Juli) oder ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i> Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:**Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Eines der Reviere liegt innerhalb der nördlichen Abbaufäche und ist durch direkten Verlust betroffen.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Gegenüber Lärm ist die Art unempfindlich (s. Effektdistanz 100 m) und kommt entsprechend bereits im Nahbereich von Siedlungen etc. vor.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Das Quartier der Art liegt im zentralen Eingriffsbereich, sodass ein vollständiger Verlust vorliegt. Die Art ist nicht besonders nest- oder nistplatztreu. Umgebend bestehen ähnlich strukturierte Habitate, auf diese kann ausgewichen werden.

Als CEF-Maßnahme sollen vorsorglich zwei Nistkästen in der Umgebung des Vorhabengebiets aufgehängt werden.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☒	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☐	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein	

5.1.2.2 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
☒ RL D (V)	☐ günstig (k. A.)
☒ RL Niedersachsen (V)	☐ ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
Der Feldsperling ist verbreitet und ebenso wie der Haussperling ein Kulturfolger. Sein Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV 2024)	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u> Bestand (geschätzt, 2015): > 100.000. Brutpaare (LANUV 2024)	
<u>Niedersachsen:</u> Bestand in Niedersachsen (2014): 80.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Es wurde ein Brutrevier zentral innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	☒ ja ☐ nein
☒ Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	☐ ja ☒ nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	☐ ja ☒ nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein <i>Das Quartier der Art liegt im zentralen Eingriffsbereich, sodass ein vollständiger Verlust vorliegt. Die Art ist nicht besonders nest- oder nistplatztreu. Umgebend bestehen ähnlich strukturierte Habitate, auf diese kann ausgewichen werden. Als CEF-Maßnahme sollen vorsorglich zwei Nistkästen in der Umgebung des Vorhabengebiets aufgehängt werden.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☒ ja ☐ nein (wenn ja, vgl. 3.2) <i>Es bestehen umgebend ähnlich strukturierte Habitate: In diesen kann auch der Feldsperling in der näheren Umgebung Habitate finden, die besiedelt werden können.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☒ Funktionskontrollen sind vorgesehen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
☐	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	☐ ja ☒ nein

5.1.2.3 Gehölzbrüter

Gilde der gehölzbrütenden Brutvogelarten (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (Vorwarnliste), Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
<i>In Bereichen von erforderlichen Gehölzbeseitigungen wurden mit Ausnahme der Gartengrasmücke und des Feldsperlings (s. Einzelartbetrachtung in 5.1.2.1 und Kapitel 5.1.2.2) keine gefährdeten, streng geschützten oder besonders nest- oder nistplatztreuen Arten festgestellt. Die fettgedruckten Arten sind nicht Teil der nachfolgenden Gildenbetrachtung.</i> 1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: <i>Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern oder nach vorheriger Kontrolle erfolgen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</i> <i>Es sind keine Reviere von Arten, die empfindlich auf strukturelle Veränderungen im Umfeld ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte reagieren, betroffen. Es handelt sich zudem zugleich um typische kulturforgende Arten, die gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkungen relativ störungsunempfindlich sind und eine geringe Fluchtdistanz haben. Diese werden ihre Reviere nicht aufgrund der baubedingten Vorhabenwirkungen aufgeben und sind aufgrund gering ausgeprägter Reviertreue leicht in der Lage, bei Gehölzverlusten ihre Reviere zu verlagern.</i> 2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: <i>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten.</i> <i>Fällarbeiten finden außerhalb Brutzeit statt (s. Punkt 1).</i> <i>Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf eine Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden. Trotz einer teilweisen Inanspruchnahme potenzieller Brutreviere können diese ihre Funktion weiter erfüllen.</i> <i>Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrachten.</i> <i>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre.</i> <i>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</i>	

Gilde der gehölzbrütenden Brutvogelarten (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (Vorwarnliste), Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: <i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</i> <i>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der zu entfernenden Gehölze mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch ausschließlich verbreitete, ungefährdete und nicht nistplatztreue Arten betroffen. Die potenziell vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist.</i> <i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es werden nachfolgend artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben verhindern. In diesem Fall handelt es sich um Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse.

Die nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind ggf. durch städtebauliche Verträge o. ä. zu sichern.

6.1.1 Fledermäuse

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Vorsorglich ist vor Rodung der Gehölzbestände eine Kontrolle der nachgewiesenen Höhlen auf einen Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Sofern ein Besatz festgestellt werden sollte, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.2 Brutvögel

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 Fledermäuse

Die Durchführung der folgenden vorsorglichen Maßnahme wird empfohlen:

- Vorsorglich wird erwähnt, dass bei einem Verlust eines Tagesverstecks von Fledermäusen (Baumhöhlen) dieses im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen ist (sollte eins vorgefunden werden). Ein Ersatzhöhlenquartier in Gehölzen setzt sich aus mindestens zwei Kästen (1 Fledermauskasten +

1 Vogelkasten) zusammen, die in einem Abstand von wenigen Metern möglichst an einem Baum angebracht werden.

6.2.2 Gartengrasmücke

Die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist für die Gartengrasmücke erforderlich:

- Der Verlust der Lebensstätten der Art ist vorsorglich durch das Aufhängen von einem Nistkasten (Halbhöhle) an einer geeigneten Stelle im benachbarten Waldbestand vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit auszugleichen.

6.2.3 Feldsperling

Die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist für den Feldsperling erforderlich:

- Der Verlust der Lebensstätten der Art ist vorsorglich durch das Aufhängen von einem Höhlenbrüter-Nistkasten an einer geeigneten Stelle im benachbarten Waldbestand vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit auszugleichen.

7 Risikomanagement

Zur Funktionssicherung sind die Nistkästen für den Feldsperling und die Gartengräsmücke und ggf. anzubringende Fledermauskästen in den ersten zwei Jahren, je einmal außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit, von einer fachlich geeigneten Person auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Nach spätestens zwei Jahren ist von einer Wirksamkeit der hier vorgesehenen Maßnahmen auszugehen (vgl. MKULNV 2013).

Die Monitoring-Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis vorzulegen.

8 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei ggf. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 6) ausschließen.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

Aufgestellt:

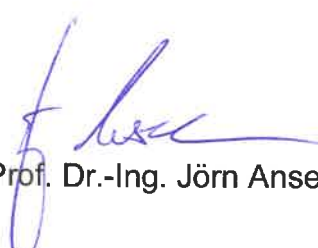
IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5689-B

Oyten, 6. Mai 2024


Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten Vogelschutz. - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>, abgerufen im Juli 2021

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.

EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003 (FFH-RL).

EU-Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997 (VS-RL).

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg.

HANDKE, U. & WOESNER, E. (2020): Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020.

KAISER, T. (2022): Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis)

KRATSCH, D. et al. (2018): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung, 2. S., unter: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Heft 4/2015).

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Heft 2/2022).

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2024): Feldsperling (*Passer montanus* (Linnaeus, 1758)). - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182> (letzter Aufruf: März 2024)

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 05.02.2013.

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2016): Leitfaden: Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung vom 24.02.2016. Hannover.

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2021): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für Brutvögel wertvollen Bereiche in Niedersachsen - (abgerufen im März 2024).

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2021): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für die Fauna wertvollen Bereiche in Niedersachsen - (abgerufen im März 2024).

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2021): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für die Gastvögel wertvollen Bereiche in Niedersachsen - (abgerufen im März 2024).

NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, 2024): Gartengrasmücke (*Sylvia borin*). - <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gartengrasmuecke/> (letzter Aufruf: März 2024)

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand Juli 2010, Entwurf.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.